Schweizerisches

# Bundesblatt.

Jahrgang VI. Band I.

Nro. 6.

Samstag, den 4. Februar 1854.

Man abonnirt ausschließlich beim nächst gelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1854 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 4. 40 Centimen. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 15 Centimen per Zeile oder deren Raum.

## Bericht

über

die Frage einer Rheinkorrektion und das bei der Eidgenossenschaft eingereichte Gesuch um eine Hilfssteuer, dem Ständerath erstattet von dessen (am 5. August 1853 ernannten) Kommission.

(Vom 21. Januar 1854.)

Die nach der Verfassung von 1848 eingesezten Behörden haben sich von ihrer Entstehung mit der Frage der Rheinkorrektion in derselben Weise zu beschäftigen gehabt, wie die Vororte und selbst die Tagsazung früher Berathungen darüber gepflogen hatten.

Am 17. Januar 1849 beauftragte der Bundesrath, in Folge eines Gesuchs des Kleinen Rathes von St. Gallen, die Herren Ingenieure Pestalozzi und LaRicca, die Projekte einer Rheinkorrektion im Unterrheinthale zu prüfen, und ihr Urtheil darüber abzugeben, welcher von denselben ihnen als der vorzüglichere erschiene.

Am 25. Juni 1849 übermachten diese Experten dem Bundesrathe einen umständlichen Bericht, in welchem sie sich für das Durchstechen eines Kanals in der Richtung von Brugg nach Fussach aussprachen und dem Bundesrathe vorschlugen, die Regierung von St. Gallen zu ermächtigen, zum Zweke der Annahme dieses Projektes, unter den gehörigen Bedingungen mit Oesterreich zu unterhandeln. Für den Fall, daß sich der Ausführung des Projektes „Brugg-Fussach" Hindernisse entgegenstellen würden, beantragten die Experten in zweiter Linie das ihrem Plan beigelegte, mit Nr. 2 bezeichnete Projekt.

Auf diesen Bericht hin ertheilte der Bundesrath der Regierung von St. Gallen die Vollmacht, mit den österreichischen Behörden in Unterhandlungen zu treten, mit dem Beifügen, daß er, im Falle einer Verständigung, nicht ermangeln werde, sich bei den Schlußverhandlungen durch einen Spezialbevollmächtigten vertreten zu lassen.

Am 15. März 1852 berichtete der Kleine Rath von St. Gallen dem Bundesrathe über das Ergebniß der Eröffnungen, die er Oesterreich gemacht hatte. Nur nach wiederholten Versuchen war es ihm gelungen, eine Antwort zu erhalten, und auch diese war keine günstige. Oesterreich, das sich vorher so nachdrüklich für eine gründliche Rheinkorrektion bemüht hatte, schien auf einmal darauf verzichten zu wollen. Es entlehnte seine Gründe aus dem geringen Vortheile, den der Staat aus diesem Unternehmen ziehe, und der mit den ungeheuern Kosten in keinem Verhältniß stehe, und auf frühere Fälle sich stüzend, schien es in die Einwilligung der Schweiz und deren Bereitwilligkeit einen Theil der Kosten zu übernehmen, Zweifel zu sezen. Kurz, es willigte weder in das eine, noch in das andere Projekt.

Da sich eine eidgenössische Deputation in Betreff des Postwesens nach Wien begeben sollte, so stellte der Kleine

Rath von St. Gallen das Ansuchen, daß dieselbe zu gleicher Zeit beauftragt würde, mit den österreichischen Behörden über die gegenwärtige Angelegenheit zu unterhandeln, und daß sie es sich sollte angelegen sein lassen, bei denselben zu bewirken, daß das Projekt eines Kanals von Brugg nach Fussach einem ernsten Studium unterzogen und überhaupt die Frage der Rheinkorrektion ihrem ganzen Umfange nach wieder aufgenommen würde. Aber es wurde keine Deputation nach Wien gesandt, wie man vermuthete, und folglich auch dem Gesuche St. Gallens keine weitere Folge gegeben.

Die geringe Bereitwilligkeit, welche Oesterreich in der Antwort an St. Gallen an den Tag legt, sich an einer ausgedehnten Rheinkorrektion zu betheiligen, muß befremden; denn früher fand gerade das Gegentheil statt. Oesterreich drang darauf, während die Verzögerungen von anderer Seite herrührten. Daraus muß man jedoch nicht schließen, daß es verlorne Mühe sei, die auf einen Augenblik abgebrochenen Unterhandlungen mit ihm wieder anzuknüpfen. Diese Veränderung läßt sich auf sehr wahrscheinliche Weise erklären, und die von Oesterreich angegebenen Gründe scheinen gerade zu beweisen, daß seine Weigerung nur eine vorübergehende ist, und daß, wenn der Kanton St. Gallen und die Eidgenossenschaft ihren festen Entschluß zeigen, sich an dem Unternehmen, jeder in seinem Wirkungskreise, zu bethätigen, es auch seinerseits Hand dazu bieten werde.

Und in der That hat Oesterreich seit seiner Mittheilung an St. Gallen den auf seinem Gebiete behufs der Vorstudien des Projekts „Brugg-Fussach" stattgehabten Nivellirungen und Vermessungen keinerlei Hindernisse entgegen gestellt. Diese Nivellirungen waren zur Zeit des Expertenberichts der Herren LaNicca und Pestalozzi noch nicht angestellt worden. Sie wurden es erst neuer-

dings mit Einwilligung der österreichischen Behörden und, wie wir weiter unten sehen werden, war das Ergebniß dieser Unternehmung ein sehr günstiges.

Bis zu diesem Augenblike hatte selbst die Bundesversammlung sich mit der Rheinkorrektionsfrage noch nicht zu beschäftigen gehabt; aber im Sommer des Jahres 1853 wandten sich die St. Gallischen Gemeinden des Rheinthals direkt an dieselbe, um sie dringend um Unterstüzung anzusprechen. Sie verlangten, daß mit Oesterreich neuerdings Unterhandlungen angeknüpft würden, um sich mit demselben über einen geeigneten Korrektionsplan zu verständigen; außerdem stellten sie, kraft des Art. 21 der Bundesverfassung, ein Gesuch um eine eidgenössische Hilfssteuer von einer Million Franken. Sie schilderten mit den lebhaftesten Farben den Nothstand, worin sich dieser Theil des Landes befinde und die Unmöglichkeit, aus eigenen Mitteln diesem Uebel abzuhelfen. Dieses Gesuch wurde dem Bundesrathe zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen.

Bald darauf kamen in Zeit von 14 Tagen, im Laufe des Monats Juli, noch zwei große Ueberschwemmungen hinzu, welche die Gegend in Schreken versezten und in einigen Gemeinden eine große Menge Werke, so wie die Aerntehoffnung der dortigen Einwohner zerstörten. Ein neues Gesuch wurde an die Bundesversammlung gerichtet, worin um eine Hilfssteuer von 40,000 bis 50,000 Fr. gebeten wurde, um die Wiederherstellung der zerstörten Arbeiten zu unterstüzen. Dieses Gesuch wurde in Betrachtung gezogen, und am 5. Oktober faßten beide Räthe einen Beschluß, der auch diesen Gegenstand dem Bundesrathe überwies, um ihn zu prüfen und geeignete Vorschläge zu bringen. Außerdem wurde der Bundesrath ermächtigt, im Falle dringender Noth, der Regierung von St. Gallen die

Summe von 40,000 bis 50,000 Fr. zu dem angegebenen Zweke zu übermachen, unter dem Vorbehalte jedoch, daß wenn später die Entscheidung über die Hauptfrage, d. h. über die eidgenössische Bethätigung, verneinend ausfallen sollte, diese Beihilfe als ein der eidgenössischen Kasse zurük zu erstattender Vorschuß zu betrachten sei.

Ueberdieß wurden in beiden Räthen Kommissionen ernannt zur Prüfung der Anträge des Bundesrathes.

Nach dem Beschlusse vom 5. August schrieb der Bundesrath an die Regierung von St. Gallen, um ihr die Vollmachten zu erneuern, womit er sie schon früher behufs der Unterhandlungen mit Oesterreich ausgestattet hatte. Zugleich bedeutete er derselben, daß es wegen der von Oesterreich gemachten Einwendungen nothwendig sei, daß der Große Rath von St. Gallen seine Absicht beweise, das Unternehmen aus allen Kräften zu unterstüzen. Dieß war ohnedieß der Bundesversammlung gegenüber nothwendig, wenn der Kanton von ihr eine Hilfssteuer erlangen wollte. Der Bundesrath fügte hinzu, daß er die von der Bundesversammlung votirte Summe ausbezahlen werde, wenn die Regierung von St. Gallen den in dem Beschlusse ausgesprochenen Vorbehalt annehme, und die Dringlichkeit oder eine dieser Summe angemessene Anweisung darlege.

Diese Bemerkungen des Bundesrathes waren vollkommen gegründet. Wenn man Oesterreich zur Einwilligung in einen der Rheinkorrektion günstigen Vertrag bestimmen will, so muß man einem Zustande ein Ende machen, bei welchem alle Pläne durch Ohnmacht und Unthätigkeit der Betheiligten scheitern; wenn man von der Eidgenossenschaft die Unterstüzung erlangen will, die man von ihr angesprochen hat, so muß man ihr eine befriedigende Organisation bieten und ihr auch beweisen,

daß der Kanton das Unternehmen nach Kräften zu fördern sich bestrebe.

Die Regierung von St. Gallen legte Hand ans Werk, um die Mittel zur Ausführung des Unternehmens vorzubereiten. Zu diesem Behufe ließ sie sich von Herrn Hartmann, vormaligem Inspektor der öffentlichen Arbeiten, einen umfassenden Bericht erstatten, und brachte verschiedene Anträge vor den Großen Rath.

Dieser erließ zuerst ein Gesez über die Rheinkorrektion, nach welchem der Staat dieselbe nicht ganz, sondern nur ihre Leitung übernimmt. Die Gemeinden, die früher zum Dämmen verpflichtet waren, haben in erster Linie zu den Korrektionskosten beizutragen, dann die Eigenthümer von Grundstüken, welch' leztere den Einwirkungen des Flusses ausgesezt sind, und denen das Unternehmen nüzlich ist.

Endlich verpflichtet sich auch der Staat zu einem verhältnißmäßigen Beitrage und man drükt die Hoffnung aus, daß sich die Eidgenossenschaft auch ihrerseits nicht weigern werde, das Unternehmen zu unterstüzen. Dieses Gesez ist sehr kurz. Um es zu verstehen, muß man dabei sehr vieles ergänzen, was in dem Berichte des Herrn Hartmann enthalten ist, der gewissermaßen eine Auseinandersezung der Gesezmotive enthält. Alle weiteren Bestimmungen, die auf die Vollziehung des Gesezes, so wie auf den Modus der Ausführung des Unternehmens, auf die Leitung und Verwaltung Bezug haben, sind späteren Beschlüssen des Großen Rathes vorbehalten. Man weiß übrigens, daß dieses Gesez auf einen heftigen Widerstand derjenigen Gemeinden stieß, die sich durch eine seiner Bestimmungen für ungerecht belastet hielten.

Der Große Rath von St. Gallen erließ auch ein

Dekret über die Vertheilung der von der Bundesversammlung bewilligten Hilfssteuer.

Den unter Vorbehalt zugesicherten Fr. 50,000 fügte er auf die Kantonalkasse neue Fr. 50,000 für die Jahre 1854 und 1855 hinzu. Er beschloß, daß diese Summen nur auf solche Arbeiten zu verwenden seien, die den Plänen entsprechend an den bedrohtesten Stellen oder an solchen ausgeführt werden, die der Ausbesserung am meisten bedürfen, und daß die Ausführung der Arbeiten durch den Staat geschehen solle. Der Kleine Rath erhielt den Auftrag, die Hilfsgelder vorzugsweise unter diejenigen Gemeinden zu vertheilen, welche durch die lezten Ueberschwemmungen gelitten hatten und wo Reparationen dringend nothwendig waren. Aber jede zu dem Genusse der Unterstüzungsgelder zugelassene Gemeinde sollte gehalten sein, wenigstens das Doppelte des ihr zukommenden Antheils auf das Ausbessern und Aufführen von Dammwerken innerhalb ihres Gebietes zu verwenden.

Mit Schreiben vom 28. November 1853 übersandte der Kleine Rath des Kantons St. Gallen diese Aktenstüke dem Bundesrathe, indem er ihn hinsichtlich des ersten Punktes ersuchte, solche Anträge vor die Bundesversammlung zu bringen, die geeignet wären, die Ausführung des Unternehmens zu fördern. Was den zweiten Punkt anbelangt, so glaubte der Kleine Rath von St. Gallen, den Bedingungen des Beschlusses vom 5. August Genüge geleistet zu haben, und ersuchte den Bundesrath um die Auszahlung der Fr. 50,000, in dem von der Bundesversammlung dieser Allokation beigelegten Sinne. Er erklärte sich überdieß ausdrüklich bereit, den Vorbehalt der Rükzahlung dieser Summe für den Fall, daß der Hauptentscheid verneinend ausfallen sollte, anzunehmen. In demselben Schreiben fügte er in Betreff der

Unterhandlungsvollmachten, die ihm am 31. Oktober 1849 ausgestellt und am 16. August 1852 erneuert worden sind, hinzu, daß er nicht geglaubt habe, Gebrauch davon machen zu sollen, um die Unterhandlungen über die Hauptfrage wieder anzuknüpfen, da der Augenblik ihm dazu nicht günstig geschienen habe. Er habe sich deßhalb mit der Hoffnung auf die Zukunft begnügt, jedoch seine Verbindungen mit den benachbarten Beamten fortwährend unterhalten; auch sei ihm von denselben die verlangte Vollmacht zur Aufnahme der Vorstudien für das Projekt eines Kanals von Brugg nach Fussach auf österreichischem Gebiete gewährt worden. Zu gleicher Zeit brachte er die Frage in Anregung, ob es nicht geeignet wäre, wenn der Bundesrath, irgend einen günstigen Zeitpunkt benuzend, in Zukunft die Unterhandlungen selbst leiten würde.

In Folge dieser Mittheilungen hat der Bundesrath am 12. Dezember 1853 die Auszahlung des Maximums der durch den Beschluß vom 5. August bewilligten Summe verfügt.

Die Kommission ist der Ansicht, der Bundesrath habe den Absichten der Bundesversammlung gemäß gehandelt. Die Kommission hat sich überzeugt, daß die durch die lezten Ueberschwemmungen angerichteten Verheerungen sehr bedeutend gewesen sind und demnach die Bedingung der Dringlichkeit, welche die Bundesversammlung festsezte, unstreitig vorhanden war. Das von dem Großen Rathe von St. Gallen eingeschlagene Vertheilungssystem, nebst den Hilfsgeldern, die er auf die Staatskasse angewiesen hat, konnten den Bundesrath nur bestimmen, dem Beschlusse vom 5. August Folge zu geben. Und da endlich die Regierung von St. Gallen die Verpflichtung zur eventuellen Rükzahlung ausdrüklich anerkannt hat, so

war kein Grund vorhanden, die verlangte Summe nicht verabfolgen zu lassen.

Die Kommission wird deßhalb nicht länger bei diesem Punkte verweilen, der als erledigt angesehen werden kann, es müßte denn der Entscheid über die Hauptfrage verneinend ausfallen, d. h. die Bundesversammlung müßte sich nicht veranlaßt finden, eine Beisteuer zu bewilligen, um das Unternehmen der Rheinkorrektion zu erleichtern. Diese Frage näher zu untersuchen, ist nun unsere Aufgabe.

Der Bundesrath, dazu berufen, sich zuerst hierüber auszusprechen, beschränkt sich in seinem Berichte auf allgemeine Bemerkungen und beantragt: die Eidgenossenschaft möge sich bereit erklären, das Werk der Rheinkorrektion, in Gemäßheit des Artikels 21 der Bundesverfassung, zu unterstüzen, sich jedoch weitere Vorschläge vorbehaltend, um das Maß der zu bewilligenden Beiträge zu bestimmen.

Da die Thatsachen, welche diese Frage beleuchten können, in einer Masse von umfangreichen Dokumenten und Aktenstüken enthalten sind, aus denen es den Mitgliedern der Versammlung unmöglich ist, zu schöpfen, und da, wie gesagt, der Bericht des Bundesrathes der nähern Nachweisungen entbehrt, so sieht sich die Kommission in die Unmöglichkeit versezt, sich so kurz zu fassen, als sie es gewünscht hätte. Wenn deßhalb ihre Arbeit die Gränzen eines gewöhnlichen Berichtes überschreitet, so bittet sie die Versammlung zum Voraus um Entschuldigung. Im Uebrigen handelt es sich hier um Thatsachen, die im Allgemeinen wenig bekannt sind, und so werden vielleicht die näheren Aufschlüsse, welche die Kommission mittheilen wird, nicht ganz ohne Interesse sein.

## I. Ist es rathsam, daß die Eidgenossenschaft die Bahn der Anwendung des Artikels 21 der Bundesverfassung betritt?

Die Petition der St. Gallischen Gemeinden enthält zwei Gesuche; erstens, daß mit Oesterreich Unterhandlungen angeknüpft werden möchten, um sich über eine zwekgemäße Korrektion des Rheinbettes zu verständigen, und dann, daß zur Beförderung dieses Unternehmens eine Hilfssteuer von einer Million Franken auf die eidgenössische Staatskasse möge angewiesen werden.

Das erste dieser Gesuche hat bereits in obiger Darstellung seine theilweise Beantwortung gefunden.

In der That haben wir schon oben gesehen, daß sich die Regierung von St. Gallen im Besize von Vollmachten zum Unterhandeln befand und daß sie nur den günstigen Zeitpunkt abwartete, Gebrauch davon zu machen. Man könnte vielleicht fragen, wie es die Regierung von St. Gallen wirklich gethan hat, ob es nicht geeigneter wäre, die Bundesregierung würde im Namen der Eidgenossenschaft die Unterhandlungen selbst anknüpfen und fortführen; aber es ist dieß nichts als eine Form- und Konvenienzfrage, welche die Kommission gerne bei Seite läßt, da sie überzeugt ist, daß diejenigen, welche berufen sind, in dieser Angelegenheit zu handeln, dasjenige Verfahren einschlagen werden, welches am besten zum Ziele führt, und die zugleich den günstigen Zeitpunkt zu benuzen wissen werden.

Im Uebrigen versteht es sich von selbst, daß in dieser ihrer Natur nach internationalen Angelegenheit keine Uebereinkunft getroffen werden kann, ohne daß die Bundesregierung ins Mittel tritt; und sie müßte dieß

selbst dann thun, wenn von gar keiner Hilfssteuer die Rede wäre. Aber die Beschlüsse, welche die Kommission zu beantragen die Ehre hat, umfassen auch die Frage der Unterhandlungen, und dieses erste Gesuch der Bittsteller wird dort eine befriedigende Lösung finden.

Das zweite, eine Hilfssteuer beschlagende Gesuch ist allein von wahrer Wichtigkeit.

Dieses Gesuch stüzt sich auf den Artikel 21, Alinea 1 der Bundesverfassung, der die Bestimmung enthält, daß die Eidgenossenschaft öffentliche Werke, welche das Interesse der Schweiz oder eines beträchtlichen Theiles des Landes betreffen, auf ihre Kosten anordnen oder durch Subsidien ermuthigen kann.

Dieser Artikel stellt einen von nun an unbestreitbaren Grundsaz auf, nämlich den der eidgenössischen Einmischung in solche Unternehmungen, denen ihre Wichtigkeit einen nationalen Charakter verleiht. Aber er läßt der Eidgenossenschaft die Wahl, sich einzumischen oder nicht; hinsichtlich der Geltendmachung des Grundsazes steht ihr vollkommene Freiheit zu.

Bis jezt ist von dem durch den Art. 21, Alinea 1 der Verfassung eingeräumten Rechte noch kein Gebrauch gemacht worden. Deßhalb ist es von Wichtigkeit, bevor man die neue Bahn betritt, sie wol ins Auge zu fassen und die Konsequenzen, zu denen der erste Schritt auf derselben führen könnte, wol zu erwägen.

Weil nun der Art. 21, Alinea 1 der Verfassung, den Grundsaz aufstellt, daß die Eidgenossenschaft befugt sei, durch Geldbeiträge öffentliche Werke, die das Interesse der Schweiz oder eines Theils ihres Gebietes berühren, zu befördern, so ist vor Allem die Frage

zu beantworten, ob es rathsam sei, daß die eidgenössischen Räthe jezt von dem ihnen zustehenden Rechte Gebrauch machen?

Es lassen sich keine Gründe denken, die der Bejahung dieser Frage im Wege stehen, vorausgesezt nämlich, daß sich die eidgenössische Einmischung innerhalb der richtigen Gränzen halte und das Maß der Hilfsquellen nicht überschreite, die der Eidgenossenschaft zur Verfügung stehen.

Keine Zeit ist für große Unternehmungen im allgemeinen Nationalinteresse günstiger gewesen, als es die unsrige ist. Von allen Seiten spricht sich die öffentliche Meinung dafür aus. Der Friede und die Ruhe, deren sich unser Land erfreut, rufen die disponiblen Kräfte nach dieser Richtung hin. Die Einführung der Eisenbahnen gibt dem Gewerbsfleiße neue Nahrung, und man denkt gegenwärtig auf Mittel, dem Boden größere Fruchtbarkeit zu geben. Wenn sich nun in einigen Gegenden der Schweiz reiche Quellen des Wohlstandes vorfinden, warum sollte man dieselben, selbst mit einigen Opfern für die öffentlichen Kassen, nicht benuzen wollen? Und wenn wir im Schoße unsers Vaterlandes Arbeitswerkzeuge und Produktionsmittel besizen, die bis jezt wenig oder gar nicht gebraucht worden sind, warum sollte man nicht suchen, aus ihnen Nuzen zu ziehen? Erstlich würde das Land im Allgemeinen dabei gewinnen, und dann würde man darin einen Nahrungsquell für eine Menge Staatsbürger finden, die in fernen Ländern die Existenzmittel suchen, deren sie hier zu entbehren glauben.

Wir fügen ferner bei, daß die Hilfsquellen der Eidgenossenschaft es ihr erlauben, große gemeinnüzige Unternehmungen nachdrüklich zu unterstüzen. Nach den

lezten Berechnungen über den Stand der eidgenössischen Finanzen sind die Einnahmen auf Fr. 2,922,000 und die Ausgaben auf Fr. 1,800,000 angeschlagen worden. Es ergibt sich also ein Ueberschuß der Einnahmen von Fr. 1,100,000 und eine Verminderung desselben ließe sich nur in Folge von außerordentlichen Ereignissen denken, die eine Störung in dem eidgenössischen Haushalte verursachte, oder ungewöhnlich große Ausgaben veranlaßte. Aber wenn man sich von dergleichen Befürchtigungen wollte abschreken lassen, so wäre es in einem Staate nie möglich, etwas Großes und Nüzliches zu unternehmen.

Wir halten demnach dafür, daß ihre Hilfsquellen es der Eidgenossenschaft gestatten, eine vernünftige Anwendung des Art. 21, Alinea 1 der Verfassung zu machen, ohne dadurch ihre finanzielle Lage zu gefährden, ohne Anderem zu schaden, oder die Befriedigung irgend eines anderen Bedürfnisses dadurch zu präjudiziren.

Man wird ohne Zweifel einwenden, daß hiedurch eine gefährliche Bahn eröffnet werde, deren Tragweite nicht zu ermessen sei, weil sie eine Masse von Gesuchen nach sich ziehen werde und weil, nachdem man ein solches bewilligt hat, es nicht mehr möglich sei, die übrigen zurük zu weisen.

Es ist wahrscheinlich, daß von verschiedenen Seiten her Gesuche um Unterstüzungsgelder an die Bundesregierung eingehen werden; allein man kann schon jezt wissen, welches die Unternehmungen sind, die mit mehr oder minderem Rechte verlangen können, als Nationalunternehmen angesehen und zum Genusse des Art. 21 der Verfassung zugelassen zu werden; und ihre Zahl ist bis jezt nicht sehr beträchtlich. Ueberdieß geht die Eidgenossenschaft dadurch, daß sie auf einen Fall

den Artikel 21 der Verfassung anwendet, keineswegs die Verpflichtung ein, alle Gesuche dieser Art, die künftig an sie gerichtet werden könnten, zu bewilligen, und zwar gleichzeitig. Bei jedem dieser Gesuche wird zu untersuchen sein, ob sie nationale Unternehmungen betreffen, deren Verwirklichung als sehr wünschenswerth erscheint; ob sie wegen ihrem Belange die Hilfsquellen der Kantone überschreiten, oder wenigstens der Art sind, daß sie eine eidgenössische Einmischung nothwendig erfordern.

Kurz, wenn man in einem Falle eine richtige Anwendung des Art. 21, Alinea 1 eintreten läßt, so bindet man sich nicht für die Zukunft und verpflichtet sich nicht, davon einen Gebrauch zu machen, der nicht mehr möglich und vernünftig wäre.

Wir wenden uns nun zur Untersuchung der Frage, ob, bei der Bereitwilligkeit der Eidgenossenschaft, von dem ihr im Art. 21 Alinea 1 eingeräumten Rechte Gebrauch zu machen, die Rheinkorrektion eine Angelegenheit sei, die verdiene, daß man für sie mit Recht die Wohlthat des Artikels 21 anspreche.

---

## II. Ist die Rheinkorrektion ein Unternehmen, das verdient, daß dafür eine Hilfssteuer aus der eidgenössischen Kasse bewilligt werde?

Wir haben es für angemessen gehalten, zuerst die gegenwärtige Lage der Dinge, woraus die Nothwendigkeit der projektirten Korrektion hervorgehen soll, und dann die verschiedenen, für die Korrektion vorgeschlagenen Projekte aus einander zu sezen, nach denen

man auf die Größe der Opfer schließen kann, die man zu diesem Zweke wird bringen müssen.

### 1. Zustand der Gegend des Rheinthals in Folge der Einwirkung des Rheins.

Bei seinem Heraustreten aus den tiefen Thälern des Kantons Graubünden fließt der Rhein längs des Gebietes des Kantons St. Gallen hin, bis zum Bodensee. Er bildet die Gränze zwischen der Schweiz und den angränzenden Staaten. Seine Länge von der Gränze Graubündens bis zum Bodensee beträgt 250,000 Schweizerfuß oder 15 Stunden und 10,000 Fuß. Sein linkes Ufer wird auf dieser ganzen Streke vom St. Gallischen Gebiete gebildet; auf dem rechten Ufer finden wir den Kanton Graubünden auf einer Streke von 30,800 Fuß, ferner das Fürstenthum Lichtenstein auf einer Streke von 95,200 Fuß, und endlich Oesterreich mit einem Ufergebiete von 124,000 Fuß.

Vier St. Gallische Bezirke, nämlich: Sargans, Werdenberg, Oberrheinthal und Unterrheinthal gränzen an den Rhein. Die Schnelligkeit des Rheins ist groß, aber ungleich auf den verschiedenen Punkten seines Laufes. Sein ganzer Fall beträgt von der Gränze Graubündens bis zum Bodensee 304 Fuß; und während er im Bezirke Sargans beinahe 3 Fuß auf tausend beträgt, so sinkt er nahe bei der Mündung des Flusses auf nicht viel über einen Fuß auf tausend herab. Sodann ist die Schnelligkeit des Laufes sehr ungleich vertheilt. Auf wahre Wasserfälle, die im Stande sind, die schwersten Massen mit sich fortzureißen, sieht man weite Ebenen folgen, wo das Wasser beinahe stille steht.

Die Breite des Flusses ist sehr verschieden; sie ist unendlich größer als sie zu sein brauchte, um dessen Wasser zu fassen. Ein Bett von 400 Fuß Breite würde dem Flusse genügen, während das seine an manchen Stellen über 2000 Fuß mißt. Im Bezirk Sargans beträgt das Maximum der Breite 2100 Fuß, in Werdenberg 2260, im Oberrheinthal 1100 und im Unterrheinthal 1500 Fuß. Diese übermäßige Breite des Rheins ist eine der Hauptursachen an den Calamitäten, womit er die Gegend heimsucht. Dieselben auf ihre richtigen Verhältnisse zurükzuführen, ist das Ziel, das man zu erreichen sucht.

Hiezu kommt noch der Umstand, daß auf der größten Streke seines Laufes die Ufer des Flusses von angeschwemmtem Erdreiche und aufgehäuften Steinen gebildet werden, die dem gewaltigen Andrange des Wassers keinen Widerstand leisten; woher es denn auch kommt, daß man von jeher auf Mittel bedacht sein mußte, das Ufer auf künstliche Weise zu befestigen, geeignet, den Lauf des Flusses bleibend zu bestimmen und die angränzenden Ländereien sicher zu stellen.

Aber man blieb dabei nicht stehen. Man errichtete auch noch in einer gewissen Entfernung vom Ufer Dämme oder arrière-bords, die eine Erhöhung des Flußbettes bewirkt haben, während die Höhe der Thalfläche sich gleich blieb.

Die zu große Breite des Flusses macht, daß derselbe, da er seine Kräfte über eine zu große Ausdehnung vertheilt und auf tausenderlei Art, je nach den Zufälligkeiten, auf die er stößt, die Richtung seines Laufes ändert, sämmtliche Massen nicht mehr fortzuführen vermag. Daher sezt er sie an verschiedenen Orten ab, und arbeitet auf diese Weise selbst an der allmäligen Erhöhung

seines Bettes. Die Dämme bewirken, daß der Fluß auf sich selbst zurükgedrängt und gezwungen wird, die Last, die er sonst in der Ebene absezen würde, zu seiner Erhöhung zu verwenden.

Aus dem Unterschiede der Höhe zwischen dem Flußbette und dem Boden des Thales entspringen alle Uebel, an denen die Gegend leidet. Er erzeugt besonders dann unberechenbares Unheil, wenn nach einem außerordentlichen Anschwellen der Gewässer irgendwo ein Dammbruch stattfindet.

Die allmälige Erhöhung des Rheinbettes ist eine unbestreitbare Thatsache, die sich sogar messen läßt. Dieselbe Erscheinung zeigt sich bei den meisten Flüssen und Strömen, besonders bei denen, die in Gebirgen entspringen und eine Masse von Steinen und Schlamm mit sich führen.

Nun sind aber diese vom Rheine fortgeführten Massen beträchtlich, und sogar fortwährend im Wachsen begriffen. Wirklich scheint es, daß seit einer gewissen Anzahl von Jahren die Verwitterung der Gebirge mit reißender Schnelligkeit vor sich gegangen ist. Daher kommt es, daß die Masse von Detritus, die sich in das Bett des Flusses stürzt, beträchtlicher ist als früher, indem sie nichts mehr abhält. Eben so verhält es sich mit der Masse der Gewässer, sie mögen vom Regen oder vom Schmelzen des Schnees herrühren. Das plözliche Anschwellen des Rheins ist auch jezt, nach der Behauptung der Beobachter und Sachverständigen, häufiger, schneller und bedeutender, indem es nur eines leichten Regens bedarf, der auf den nakten Felsen fällt und sich in den Fluß ergießt, um ein beträchtliches Wachsen zu verursachen. Die losgerissenen Steine, die durch die Einwirkung der Luft, der Feuchtigkeit und der Kälte

losgetrennten Felsschichten werden alsdann in den Fluß hineingezogen, der sie weiter führt, um sie endlich da abzusezen, wo die Gewalt des Wassers nicht mehr genügt, ihrer Schwere das Gegengewicht zu halten. Das geschieht meist an den Stellen, wo der Rhein eine zu große Breite hat, weil der über eine weite Fläche sich verbreitende Fluß an Tiefe und an Kraft verliert. Dort häufen sich alsdann bedeutende Massen, wahre Steinbänke an, die den Lauf des Flusses hemmen, sobald die Wasser gefallen sind, und die ihm manchmal eine ganz andere Richtung geben. Täglich kommen neue Massen hinzu, aber nie gehen solche ab. Bei seiner Ausmündung führt der Rhein nur noch Sand und kleinen Kies mit sich; was unbequem und schwer war, hat er unterwegs abgesezt.

Daraus folgt nothwendig, daß sich das Bett des Flusses immer höher legt, und dieß führt die weitere Nothwendigkeit mit sich, die Ufer fortwährend mehr zu befestigen, sie zu erhöhen und immer dauerhafter zu machen.

Wenn vor der Errichtung der Dämme (arrière-bords) der Fluß sich über die Ebene verbreitete, sezte er daselbst den Schlamm und was er sonst mit sich führte, ab und erhielt dadurch das anstoßende Land auf derselben Höhe, wie die seinige; zugleich vermehrte er dessen Fruchtbarkeit, indem er die Bodenschichte erneuerte und diker machte. Aber seit einigen Jahrzehenten hat man längs des Flusses Dämme aufgeführt, um die Ebene gegen die Ueberschwemmungen zu schüzen. Diese Dämme, die Anfangs von geringer Höhe waren, sind jezt weit höher und man ist genöthigt, dieselben jedes Jahr mehr zu erhöhen. Ihre Höhe übersteigt gegenwärtig um mehr als 9 Fuß die, welche sie vor 80 Jahren hatten.

Die bedeutendsten Dammerhöhungen haben in den Bezirken Sargans und Werdenberg stattgefunden, weil dort der Fluß am meisten Materialien absezt. Er hat sie meist wieder abgelegt und sich wenigstens der schwersten entledigt, wann er in den Bezirken Ober- und Unterrheinthal ankommt; auch ist hier die Erhöhung des Bettes unmerklicher, und daher kommt es auch, daß man daselbst nicht so oft an der Erhöhung der Dämme zu arbeiten braucht. Aber der Rhein bietet hier andere Schwierigkeiten dar. Er beschreibt ungeheuere Krümmungen, deren Korrektion mit zu den Hauptzweken des Unternehmens gehört.

Die Folgen der Erhöhung des Flußbettes haben sich, wie man versichert, schon bemerklich gemacht an den Straßen, die an manchen Stellen bisweilen den Zerstörungen des Wassers ausgesezt sind, was früher nicht der Fall war.

Diese Erhöhung ist die Ursache von großen Unfällen, wenn der Fluß die Hindernisse, die man ihm entgegenstellt, durchbrechend, sich mit Ungestüm über die benachbarte Ebene verbreitet, und erst mehrere Stunden unterhalb der Stelle, wo er eingebrochen ist, in sein Bett zurükkehren kann.

Endlich zieht sie mancherlei beklagenswerthe Folgen für den Akerbau nach sich, die wir anführen müssen.

Das unaufhörliche Durchsikern des Wassers durch die dasselbe einfassenden Wände hat zur Folge, daß das Wasser endlich in die Ebene sich ergießt, wodurch der Boden immer unfruchtbarer wird. Die Urkunden beweisen, daß in den Gegenden von Sevelen, Sennwald, Oberriet, Montlingen, Diepoldsau ꝛc. die Grundstüke, die vor noch nicht vielen Jahren fruchtbar waren, sumpfig und ungesund geworden sind, und der Beobachter kann sich heute davon überzeugen, daß schöne Ebenen dem

Akerbau fast gänzlich entzogen sind. Es ist unmöglich, darin die Einwirkung des Flusses nicht zu erkennen. Da sein Bett höher ist als das umliegende Land, so hat sich das Wasser mittels seiner Schwere durch so entfernte Schichten einen Weg gebahnt, und sucht seine frühere Höhe wieder zu erreichen. Und je mehr die Höhe der Gewässer, die dieses Durchsikern verursacht, steigt, desto weiter erstreken und verbreiten sich auch ihre beklagenswerthen Wirkungen. Ferner bilden die Gewässer da, wo sie tiefer liegenden Boden antreffen, große Pfüzen und bleiben daselbst kürzere oder längere Zeit stehen.

Aber es entsteht auch noch eine andere Naturerscheinung. Durch das immerwährende Durchsikern an gewissen Stellen bildet sich das Wasser zulezt einen bleibenden Durchgang. Dieß geschieht da, wo es Spalten oder einen Boden von geringer Festigkeit antrifft, in Folge einer zufälligen Anhäufung von Steinen u. dgl., oder an Orten, wo früher ein Arm des Flusses durchführte, oder das Wasser durchgebrochen war. Alsdann bilden sich wirkliche Bäche (Gießen), die plözlich aus der Erde empor sprudeln und sich hinter den Dämmen verbreiten. Einige sind mächtig genug, um Wasserwerke in Bewegung zu sezen. Ihre Anzahl scheint im Steigen begriffen zu sein, nach den Berichten des Herrn Hartmann, der ihrer auf dem linken Ufer gegenwärtig mehr als 200 zählt, während man vom Jahr 1780 bis 1796 nur ein Duzend kannte.

Endlich bringt die außerordentliche Höhe des Flußbettes noch eine andere Wirkung hervor. Die kleineren Wasserströme, die in den benachbarten Bergen entspringen und sich in den Rhein ergießen müssen, können nur mit großer Mühe dazu gelangen. Sie sind wie auf sich selbst zurükgedrängt und man ist genöthigt, sie einzu-

dämmen und ihnen auf einem längeren Wege, als dem natürlichen, einen Ausfluß in den Rhein zu verschaffen.

Das sind die Hauptwirkungen der zunehmenden Höhe des Rheinbettes.

Man hat diesen Gegenstand einem ganz besonderen Studium zu Grunde gelegt und einen vollständigen geometrischen Plan des Flusses entworfen.

Auf der ganzen Streke sind in einer Entfernung von 2000 Schritten Eksteine gesezt worden. Die Seitenprofile wurden auf der ganzen Länge aufgenommen, und man erkennt genau, in welchem Verhältnisse die Höhe des Flusses zu der des umliegenden Bodens steht. Der Bericht des Herrn Ingenieur Pestalozzi enthält hierüber vollständige Tabellen. Man sieht darin unter Anderm, daß in dem Bezirk Sargans der 1000 bis 6000 Fuß von den Dämmen entfernte Grund und Boden des Thales 6 bis 16 Fuß tiefer liegt, als der obere Kranz der Dämme. Und da die hohen Wasser selten mehr als zwei Fuß unter der äußersten Höhe der Dämme stehen, so kann man daraus auf die Wassermasse schließen, die durch das Einsikern in den Boden dringen muß.

Der Bezirk Werdenberg, wo der Boden von jeher gut angebaut wurde, und wo sich deßhalb seine Verschlechterung desto fühlbarer machen würde, ist nicht weniger bedroht.

Die Profile des Planes liefern folgende Resultate: Beim mittleren Wasserstande erreichen die Gewässer schon die Höhe der Straße und bedeken den Boden des Thales von 1 Fuß 2 Zoll bis zu 5 Fuß 2 Zoll. Und wenn man annimmt, daß bei einem etwas bedeutenden Anwachse des Wassers dasselbe bis auf zwei Fuß der Dammkrone ansteige, was durchaus nicht gegen die Wahrscheinlichkeit ist, so würde man folgendes Re-

sultat erhalten: An 23 Stellen, auf einer Länge von 46,000 Fuß, würde der Wasserspiegel von 9 Fuß 7 Zoll bis zu 13 oder 14 Fuß höher liegen, als der Thalboden, und zwar in einer Breite von 3300 bis 6000 Fuß. Ein so großer Unterschied sezt in Erstaunen; aber die Zahlen sind da, man kann nicht daran zweifeln. Man begreift die traurigen Wirkungen, die dieser Zustand der Dinge auf den Boden äußern muß, und das Unglük, welches der Bruch eines Dammes anrichten kann. Auch ist es diese Gegend, die der Schauplaz der lezten Ueberschwemmungen gewesen ist, und erst mehrere Stunden unterhalb der Stelle, wo sie ausgebrochen sind, haben die Wasser in das Bett des Flusses wieder zurükkehren können.

In dem Bezirk Oberrheinthal begegnet man denselben Erscheinungen. Im Profil 83 ist der Boden des Thales, in einer Entfernung von einer Viertelstunde, 13 Fuß tiefer als der Damm; auf eine halbe Stunde beträgt der Höhenstand des Wassers noch 8 Fuß. Erst in einer Entfernung von 3/4 Stunden stehet der Boden mit der äußersten Dammhöhe auf gleicher Linie. Es geht aus den Berichten der Sachverständigen hervor, daß sich der Boden in diesem Bezirke seit einer gewissen Anzahl von Jahren merklich verschlechtert hat. Baubares Land, das zu den Gemeinden Oberriet, Montlingen und Kriesern gehört, und das den Bürgern zur Benuzung gegeben worden war, bringt nur noch Sumpfpflanzen hervor; sogar die Bäume verschwinden. Beständig ist man genöthigt, die Dämme zu erhöhen.

In dem Bezirk Unterrheinthal sind die Dammwerke weniger beträchtlich. Die Erhöhung des Flußbettes ist daselbst nicht so bedeutend, weil der Fluß meist nur noch Sand und Kies mit sich führt, da er seine grobe Ladung

schon früher abgesezt hat. Das Thal ist darum nicht weniger bedroht; es ist niedrig und deßhalb der Einwirkung des Flusses und den Ueberschwemmungen ausgesezt. Viele unbedeutendere Ströme begegnen sich hier. Ferner beschreibt der Fluß, anstatt in gerader Richtung dem See zuzufließen, ungeheure Krümmungen, die seinen Lauf um das Doppelte verlängern und um eben so viel seine Schnelligkeit vermindern. Endlich sezt der See selbst dem Abflusse der Wasser Hindernisse entgegen.

Das sind große Unvollkommenheiten, die die Sachverständigen sehr beschäftigt haben. Sie zu beseitigen dadurch, daß man dem Rhein einen freien Lauf bahnt, der dessen Länge verkürzt und die Schnelligkeit vermehrt, das ist die Aufgabe, die sich die Ingenieure gestellt haben und die sie als die Grundbedingung jeder guten Korrektion dieses Flusses erkannt haben.

## 2. Der für das Dämmen des Rheins beobachtete Modus.

Die Verpflichtung zum Dämmen des Rheins liegt gegenwärtig nicht dem Staate, sondern den angränzenden Gemeinden ob. Es scheint, daß vor alten Zeiten einige Gemeinden, die dem Flußbette am nächsten wohnten, gegen eine Abtretung von Grund und Boden die ausschließliche Verpflichtung zum Dämmen übernommen haben. Sie konnten damals keinen üblen Vertrag abgeschlossen haben; aber heut zu Tage ist es ihnen unmöglich, dem Umfange der täglich zunehmenden Bedürfnisse gehörig zu entsprechen.

Ursprünglich geschahen die Dammarbeiten planlos und ohne Einverständniß der Betheiligten. Jede Korporation suchte vor Allem sich selbst beßtens zu schüzen, selbst zum Nachtheil der anderen. Die oberen Gemeinden kümmerten sich wenig um den Schaden, den sie den

übrigen zufügen könnten. Die beiden Ufer lagen in ewigem Streite, indem sie sich gegenseitig den Fluß zuzuweisen oder ihm Land abzugewinnen suchten. Der Staat sah endlich ein, daß er diesem Unwesen ein Ziel sezen müsse, und er errichtete für diese Arbeiten eine leitende und Aufsicht haltende Behörde. Von dieser Zeit an besichtigte jährlich ein Aufseher die Dämme gemeinschaftlich mit den Vorgesezten des jenseitigen Ufers. Die Streitigkeiten, die früher aus den für die Gegenpartei nachtheiligen Arbeiten entstanden waren, hörten auf. Es war dieß der erste Schritt, nach welchem man ein Korrektionssystem annahm, und jedes Jahr den Gemeinden die Arbeiten vorschrieb, die sie auszuführen hatten.

Diese Besichtigungen finden jezt auf diesem Fuße statt. Die Abgeordneten der Gemeinden werden dazu eingeladen. Die Kommission hört sie an, gibt ihnen die nöthigen Weisungen und bezeichnet in Protokollen, die von den Anwesenden unterschrieben werden, die auszuführenden Arbeiten.

Auf dem österreichischen Ufer fallen die Dämme dem Staate zur Last, der sie unterhält und auf seine Kosten die nöthigen Bauten unternimmt; die betheiligten Gemeinden und Partikularen liefern nur unbedeutende Beiträge. Auch sieht man bei den Inspektionen die österreichischen Gemeinden mit einander wetteifern, Arbeiten zu verlangen, Mangelhaftigkeiten der bereits bestehenden zu bezeichnen und auf deren Verbesserung zu dringen. In den St. Gallischen Gemeinden finden wir dagegen gerade das Gegentheil. Die angeordneten Arbeiten werden nicht unternommen, oder nur zur Hälfte und unvollständig ausgeführt. Weit entfernt, neue zu verlangen, widersezen sich die Abgeordneten der Gemeinden deren Anordnung

aus allen Kräften. Es ist dieß böser Wille, der ohne Zweifel in der Ohnmacht und der alle Gränzen übersteigenden Entmuthigung seinen Grund hat. Es ist unmöglich, daß auf diese Weise etwas Tüchtiges zu Stande komme. Darum muß man sich nicht länger darüber wundern, daß das linke Rheinufer mit den auf dem österreichischen Ufer ausgeführten Arbeiten keine Vergleichung auszuhalten vermag.

In den Bezirken Werdenberg und Sargans ist die Lage der Dinge fast dieselbe. Jedoch sind die Gemeinden daselbst wohlhabender, und da die des gegenüber liegenden Ufers keine bessere Organisation haben, so ist man nicht im Falle, eine unbeliebige Vergleichung anzustellen.

Außer den Inspektionen kommt der Staat den Gemeinden auf eine wirksamere Weise zu Hilfe. Seit 12 Jahren hat er Geldbeiträge bewilligt, die sich jährlich auf eine Ausgabe von 4500 bis 5000 Franken belaufen können.

Diese Summe wird unter die ärmsten Gemeinden vertheilt, und die sich am meisten beflissen haben, sich nach den Bestimmungen der Protokolle zu richten und ihre Arbeiten auf den in den Plänen festgesezten Linien anzulegen. Man wird ohne Zweifel finden, daß die vom Staate bis jezt gebrachten Opfer, im Vergleich mit der Unermeßlichkeit des Unternehmens und den Folgen, die dasselbe für den Wohlstand des Kantons herbeiführen soll, unbedeutend sind. Aber in den lezten Jahren hat er die oberwähnte Summe überschritten.

Bis jezt sind einige wichtige Arbeiten vollendet worden, die jedoch, im Vergleich mit dem, was noch zu thun übrig bleibt, wenig sagen wollen. Das Flußbett erhöht sich darum gleichwol. Der Boden verkümmert von Jahr zu Jahr, während die Anforderungen immer beträcht-

licher werden. Bei der gegenwärtigen Organisation ist an ein Zusammenwirken der Arbeiten nicht zu denken; kein Plan kann ausgeführt werden. Es gehört ein kräftigerer Impuls dazu, wenn man die Arbeiten zu Ende führen will.

Die Fehler der gegenwärtigen Organisation sind in den Berichten des Hrn. Inspektor Hartmann auf sehr schlagende Weise dargestellt worden.

Vor Allem läßt sich eine Eintheilung in Gemeinden oder Korporationen für die Ausführung eines Unternehmens dieser Art nicht rechtfertigen; denn dabei geschieht oft, daß eine arme, der Baumaterialien und nöthigen Hilfsquellen beraubte Gemeinde eine schwere Last beim Dämmen zu tragen hat, während eine reiche und bevölkerte Gemeinde, die alles zu den Arbeiten Nöthige besizt, nur einen schwachen Theil derselben zu übernehmen hat. Die Eintheilung in Gemeinden muß verschwinden, um einer anderen, auf die Natur und die Wichtigkeit der Arbeiten gegründeten, Plaz zu machen.

Die Eintheilung in Gemeinden erzeugt viele Unannehmlichkeiten. So hat eine jede die Gewohnheit, vorzugsweise die oberen Gegenden zu dämmen, um ihr Gebiet zu schüzen, und sie überläßt den Fluß sich selbst von dem Punkte an, wo er ihr nicht mehr schaden kann. Die unmittelbar darauf folgende Gemeinde verfährt gerade so, aber schon mit größerer Mühe, weil es ihr oft an einer dauerhaften Stüze für ihre Arbeiten fehlt.

Manchmal geschieht es auch, daß bei der historischen Eintheilung in Gemeinden oder Körperschaften eine Gemeinde Eigenthümerin des Bodens ist, während eine andere bloß zum Dämmen verpflichtet ist; daraus folgt, daß die erstere gerne den Boden dessen beraubt, was die Arbeiten befördern könnte, und daß sie sogar

diese sehr wenig schont. Was die Gemeinde anbelangt, auf welcher die Verpflichtung zur Unterhaltung und Errichtung der Dämme liegt, so erledigt sie sich natürlich ihrer Verbindlichkeiten so leicht, und manchmal so unvollständig als möglich.

Endlich beruht im Inneren der Gemeinden die Organisation der Arbeiten auf der unglüklichsten Grundlage, nämlich derjenigen der Frohndienste. Jedes Mitglied muß sich dabei entweder persönlich bethätigen, oder sich durch einen Andern vertreten lassen. Daraus folgt, daß man mit Widerwillen arbeitet, denn es ist eine Mühe, die sich unaufhörlich erneuert, wovon man weder das Ende, noch den Erfolg absieht. Man schiebt so lange als möglich hinaus, und oft läßt man die passende Jahreszeit vorübergehen. Wenn man sich nun endlich an Ort und Stelle begibt, wo die Arbeiten gemacht werden sollen, so thut man es langsam und arbeitet ohne Muth und ohne Freude, in so kleinen Tagewerken als es nur immer möglich ist. Die Meisten verlieren so ihre Zeit und verschwenden fruchtlos kostbare Tage. Was die Dammvorgesezten (Wuhrmeister) betrifft, so haben sie oft nicht die Fähigkeit und selten den Willen und die Kraft, welche zu einer vernünftigen Leitung der Arbeiten erforderlich sind. In einigen Gemeinden gebraucht man zum Dämmen gerade die Allerschwächsten und Unfähigsten: Greise, Weiber und Kinder, weil die starken Männer und die einen Beruf haben, es vorziehen, sich vertreten zu lassen, um anderswo einen Lohn zu verdienen. Die Frohntage sind bisweilen sehr zahlreich. In manchen Gemeinden stiegen sie in einem Jahre auf 60, 70 und sogar auf 80. Hieraus kann man über die schwere Last urtheilen, welche die Bewohner dieser Gegend drükt.

Unter solchen Ausführungsbedingungen werden die bei den jährlichen Inspektionen vorgeschriebenen Arbeiten

die meiste Zeit entweder gar nicht, oder doch nur unvollständig verrichtet. Bei der nächstfolgenden Inspektion gibt man den Korporationen neue Weisungen, denen sie eben so wenig nachkommen. Dann, um die saumseligen Gemeinden zu ihrer Pflicht anzuhalten, bewilligt ihnen der Staat geringe Beiträge, oder droht ihnen mit Exekution. Das erstere Mittel würde das wirksamere sein, wenn es in reicherem Maße angewendet würde. Das zweite ist es manchmal gewesen, könnte es aber nicht immer sein, weil, wenn auch manchmal die Widerspenstigkeit der Gemeinden in bösem Willen ihren Grund hat, diese häufig auch an einer Erschöpfung leiden, die dem Ruine nahe kommt.

Auf andere Art bethätigt sich die Regierung nicht bei den Dammarbeiten. In einigen Fällen, wo sie den Korporationen etwas höhere Beiträge lieferte, hat sie versucht, Aufseher, die von ihr ernannt und aus der Staatskasse besoldet wurden, zu bestellen, um die Arbeiten zu leiten; aber dadurch war nicht viel gewonnen. Die Angestellten haben so vielen Widerstand, Hindernisse und bösen Willen gefunden, wogegen sie nicht genug Ansehen entwikeln konnten, so daß sie das angefangene Werk vor seiner Vollendung aufgeben mußten.

Eine Hauptbedingung für die Unterhaltung der bestehenden und die Errichtung neuer Werke ist der Besiz von hinreichenden Baumaterialien, namentlich von Holz. Nun sieht man aber an den Ufern des Rheins eine Pflanzung nach der andern verschwinden. Alles Land zwischen dem Ufer und den Dämmen sollte mit Holz bepflanzt werden, das zum Dämmen dienlich ist. Statt dessen denkt man daran, das bereits vorhandene zu schonen, vertheilt es oft unter die Mitglieder der Korporationen zu ihrem häuslichen Gebrauche. Das Land selbst, in so weit es den Gemeinden angehört, wird den

Gemeindsgenossen zur Benuzung überlassen, die darauf ausgehen, die wenigen noch übrigen Pflanzungen zu zerstören.

Die Rechnungen, welche in den Gemeinden über die Dammarbeiten geführt werden, befinden sich auch in der vollkommensten Unordnung.

Indessen hat man doch Tabellen angefertigt, die eine annähernde Schäzung der jährlichen Last enthalten, die auf ihnen liegt. Der zum Unterhalt der Werke verpflichteten Gemeinden gibt es 25, und die jährliche Last, die sie zu tragen haben, ist auf 115,500 Franken geschäzt. Wenn man diese Summe zu 4 % kapitalisirt, so erhält man eine Gesammtsumme von 2,887,500 Fr., welche den Minderwerth des Gebiets dieser Gemeinden wegen ihrer Verpflichtung zum Dämmen darstellt. Das ist auch ungefähr die Summe, die ihnen im Steuerregister an der Bezahlung der Steuern nachgelassen wurde, und welche die vollständige Korrektion dieses Flußtheiles kosten würde.

Auf diese Weise sind bisher die Arbeiten geleitet worden. Es ist eine Art Anarchie, gegen die der Staat nicht die nöthige Kraft entwikelt hat. Man muß sich denn also nicht wundern, daß sich Alles verschlimmert und daß diese Gegend in ein Labyrinth versunken ist, aus dem sie sich bald nicht mehr herauszuziehen vermag. Der Hauptfehler liegt hier in der Organisation, die geändert und auf ein ganz neues Prinzip zurük geführt werden muß, daß nämlich die Arbeiten unter der Leitung des Staates und dessen kräftiger Mitwirkung auf Kosten des Unternehmens ausgeführt werden sollen.

### 3. Ueberschwemmungen.

Wir haben unter Nr. 2 die hauptsächlichsten Nachtheile angeführt, die von der Erhöhung des Flußbettes

herrühren, nämlich die zunehmende Verschlechterung des Bodens, die Bildung von Bächen (Gießen), die wie aus dem Innern der Erde hervorsprudeln, ferner das Zurükdrängen der Wasserströme, die aus dem Innern kommen. Endlich geschieht es auch häufig, daß der Fluß, den kein Bett von angemessener Größe, Solidität und vollendeter Konstruktion faßt, im Falle eines außerordentlichen Anwachsens, die unvollständigen Werke, die man ihm entgegensezt, zerstört; daraus entstehen verheerende Ueberschwemmungen, deren Andenken tief in die Herzen der Einwohner eingegraben bleibt, wie ein Gegenstand des Schrekens, dessen Wiederkehr sie beständig befürchten.

Die Sammlung der Urkunden über die Korrektion der Rheingewässer erwähnt mehrere dieser Ueberschwemmungen.

So waren im Jahr 1817 beide Ufer des Rheins vollständig unter Wasser gesezt. Man soll selbst einen Augenblik gefürchtet haben, daß er sich einen Weg in das Seez-Thal bahnen und sich in den Wallenstädter-See ergießen möchte, anstatt in den Bodensee zu fließen. Immerhin ist es sicher, daß von jener Zeit an dieser Umstand die Bevölkerung, und selbst die Experten, welche berufen waren, ihr Gutachten über die Korrektion abzugeben, lebhaft beschäftigt hat.

Der Wallenstädter-See liegt tiefer als das Bett des Rheines, und das Hinderniß des Bodens, der lezterem zwischen Mels und Sargans den Weg versperrt, betrug während des hohen Wasserstandes von 1817 nur 18 Fuß oberhalb des Rheins. Die Bewohner des Linthales, so wie die am Zürchersee, und selbst die an der Limmat waren in nicht geringer Besorgniß.

Derselbe Anwachs des Wassers vom Jahre 1817 versezte die unteren Bezirke in große Gefahr. Diese vermehrte sich deßhalb, weil der Bodensee eine bis dahin unbekannte Höhe erreicht hatte; sein Spiegel stand nämlich 12 Fuß über dem niederen Wasserstande. Dessen ungeachtet ergriff man keine kräftigen Maßregeln, sondern überließ sich der Hoffnung, daß ein solches Ereigniß sich nicht wiederholen werde. Aber schon im Jahre 1821 zerstörte der Rhein am äußersten Ende des Eselschwanzes, nicht weit von St. Margarethen, die Dämme des rechten Ufers, die erst seit 14 Jahren errichtet waren; er bahnte sich mit Gewalt einen Weg und ergoß den Ueberfluß seiner Gewässer in die sich dort findenden Niederungen, von wo sie sich in gerader Linie dem See zuwandten.

Im Jahre 1834 gab es neue Ueberschwemmungen, die ebenfalls beträchtlich gewesen zu sein scheinen.

Im Jahre 1846 durchbrach der Rhein seine Dämme bei Vaduz, im Fürstenthum Lichtenstein, und in einer Stunde höchstens überschwemmte er nahe an 3 Millionen Quadratklafter (zu 6 Fuß) Land, und zerstörte eine Aerndte von mehr als 100,000 Gulden am Werth. Nur nach unerhörten Anstrengungen aller Gemeinden dieses kleinen Landes, mit bedeutenden Opfern, und nach einem Verweilen von 22 Tagen, konnte man den Rhein wieder in sein Bett zurük drängen. Die Folgen dieses Unglüks lasten noch auf der Gegend. Die Gemeinden Sevelen und Montlingen, die auf dem entgegengesezten Ufer liegen, hatten große Mühe, sich gegen die Ueberschwemmung zu schüzen, was ihnen damals auch gelang; aber ihre Sicherheit sollte nicht lange dauern.

Am 1. und 2. Juli 1848 wurde man von einer furchtbaren Ueberschwemmung bedroht, die den vorigen in nichts nachstand. Die Gewässer stiegen mit der äußersten Schnel-

ligkeit, aber glüklicherweise fielen sie eben so schnell, weil es während der Nacht im Gebirge schneite, was das Steigen des Wassers hemmte, welches nicht viel über 1½ Stunden dauerte; allein man konnte auf die ungeheuern Verheerungen, welche die Ueberschwemmung angerichtet haben würde, aus den Spuren schließen, die sie von ihrer kurzen Erscheinung zurükgelassen hat.

Wirklich ereigneten sich in dem Bezirk Werdenberg mehr als 30 Dammbrüche, wodurch die Ebene überschwemmt wurde; aber ein Tag genügte, daß der Fluß in sein Bett zurükkehrte, theils durch die Nebenströme, die sich in denselben ergießen, theils durch die Oeffnungen, die er sich gebahnt hatte.

Die Tardisbrüke wäre beinahe fortgerissen worden; mehrere Dämme in Ragaz wurden durchbrochen und so auch zu Sargans. Die Saar wurde gestaucht, und stürzte sich mit einer solchen Schnelligkeit aufwärts, daß mehrere Klafter Flößholz in einer bedeutenden Höhe wieder aufgefischt werden mußten.

Ein sehr unerwarteter Dammbruch ereignete sich nahe bei Wartau, an einer Stelle, wo der Rhein nicht mehr durchfloß, und von der er durch eine über 1500 Fuß breite Kiesbank getrennt war. Der Fluß drang plözlich gegen diese Stelle an, durchbrach an drei Orten einen starken Damm, und ergoß sich durch diese Oeffnungen über die Ebene, Sand und Kies mit sich fortführend. Der Strom folgte den Vertiefungen des Thals nach Sevelen hin, und drang bis nach Räfis und Burgerau, von wo er sich über die zu Grabs und Gams gehörigen Ländereien verbreitete. Die Dämme von Buchs konnten der Heftigkeit des Stoßes nicht widerstehen, und eben so wenig die von Sennwald; selbst die Straßen

wurden auf einen Augenblik unter Wasser gesezt. Erst nach einem Wege von 4 Stunden kehrten die Fluthen in ihr Bett zurük.

Auch die Gemeinden Haag und Salez litten sehr. Es fanden zwar nicht überall Durchbrüche statt, aber überall schwebte man in Gefahr, und die Ufer wurden allenthalben beschädigt.

Ein Bericht des Inspektors Hartmann gibt die genaueste Darstellung von den Folgen dieser Ueberschwemmung, die hätten beträchtlich werden können, wenn sich die Gewässer nicht sogleich zurük gezogen hätten. (Siehe Aktensammlung, Band II, Seite 12 u. ff.) Man ersieht unter Anderm aus diesem Berichte, daß da, wo die Arbeiten auf beiden Ufern systematisch ausgeführt waren und wo sich folglich das Flußbett, dem Voraussehen nach, ausgegraben hat, die Wirkung des Wassers sich weit weniger fühlbar gemacht hat. Die Anhäufungen von Kies haben sich weiter unten angesezt. Die Dämme und Hinterdämme widerstanden besser als irgend anderswo.

Wenn im Uebrigen diese Ueberschwemmung einen lebhaften Eindruk zurük gelassen hat, so ist es besonders wegen der Gefahren, die sie für die Zukunft erwarten ließ. Und wirklich ging das Jahr 1849 nicht vorüber, ohne daß man neue Fälle der Art anzuführen hatte. Die Inspektionsprotokolle erwähnen derer zu verschiedenen Malen. Im Bezirke Sargans mußte man zu mehreren Ausbesserungen und Erhöhungen der Ufer schreiten.

Das Gleiche geschah im Bezirke Werdenberg. Die Gemeinde Wartau hatte alle Mühe, einen Durchbruch, welcher sie bedrohte, zu verhindern. Salez ward von Neuem überschwemmt.

Die Gemeinde Montlingen konnte mit genauer Noth einem Durchbruche vorbeugen, da sich der Stand des Flusses bedeutend zu ihrem Nachtheile geändert hatte. Die Dammwerke der Gemeinde Kriesern wurden an mehreren Stellen beschädigt.

Gegenüber von Schmitter waren die Verheerungen bedeutender. Diese Gemeinde hatte die Dammwerke nach Kräften ausgebessert; aber die Strömung des Flusses nahm eine andere Richtung, durchbrach die Dämme und sezte die Gegend bis nach Bernek unter Wasser. Diese Unfälle machten es nothwendig, die Werke wieder von Neuem zu beginnen, da aber die erschöpfte Gemeinde dieselben nicht wol bestreiten konnte, so mußte sie beim Staate um einen Beitrag nachsuchen.

Die österreichischen Gemeinden des jenseitigen Ufers sahen sich ebenfalls genöthigt, mehrere dringende Ausbesserungen vorzunehmen.

Die hohen Gewässer dauerten nahe an 3 Wochen und stiegen auf 10 bis 11 Fuß über ihren gewöhnlichen Stand während des Winters. Aber ihr Wachsthum ging ohne heftige Stöße vor sich, weßhalb man keine großen Verheerungen zu beklagen hatte. Die Inspektionskommission machte jedoch in ihrem Schlußprotokolle die Bemerkung, daß die beständige Erhöhung des Flußbettes die Befürchtigungen für die Zukunft vermehre, und daß der Augenblik nicht fern sein könne, wo man kein Mittel gegen das Uebel mehr finden würde, da die Gemeinden ihre Opfer immer von Neuem wiederholen und bald unter der Last erliegen müssen.

Das Schlimmste bei der ganzen Sache war, daß man für die Feststellung des Flußbettes auf seiner ganzen Länge noch keine definitiven Linien bestimmt hatte, und daß die Gemeinden, welche heute Werke unternehmen,

denken müssen, sie vielleicht später bei Seite gesezt zu sehen, wenn man, zur Ausführung einer gründlichen Korrektion schreitend, eine neue Richtung bestimmte.

Die Protokolle vom Jahre 1850 bezeichnen neue Unfälle. Sowol auf dem einen als auf dem andern Ufer mußten mehrere Gemeinden große Anstrengungen machen, um sich zu schüzen; sie hatten deren nicht geringere zu machen, um den Schaden der früheren Ueberschwemmungen auszubessern.

Auch in diesem Jahre bestätigt die Inspektionskommission den immer mehr beunruhigenden Grad der Erhöhung des Rheinbettes, die Ausdehnung der Sümpfe, die steigenden Hindernisse, die sich dem Abflusse der Nebenströme entgegen stellen, und die Nothwendigkeit einer fortwährenden Dammerhöhung.

Die Aktensammlung enthält nichts Besonderes über die Vorgänge der Jahre 1851 und 1852.

Allein für das Jahr 1853 haben wir einen vollständigen Bericht erhalten über die Ueberschwemmungen, die von Neuem mehrere Gemeinden dieser Gegend in Trauer versezten.

Es war am 1. und 2. Juli, nach einem regnerischen Tage, als die Gewässer des Rheins zu einer beträchtlichen Höhe anschwollen und mehrere Werke beschädigten. Der Gemeinde Ragaz wurden einige Dämme durchbrochen. Ein großer Dammbruch ereignete sich an den zum Gebiete Mels gehörenden Werken, von wo aus die Gewässer einen Theil der Gemeinde Sargans überschwemmten. Den meisten Schaden verursachten sie aber von Sevelen an, im Bezirke Werdenberg. Mehrere Vorderdämme wurden durchbrochen, und nachdem sie die Quer- und Hinterdämme überfluthet hatten, stürzten sich

die Gewässer in die Ebene von Sevelen, und von da bis nach Räfis, Burgerau und Buchs. Noch andere Dammbrüche erfolgten in dieser Höhe, was zur Folge hatte, daß die ganze Gegend bis nach Salez, und die Ebene weit über die Landstraße hinaus, unter Wasser gesezt ward. Die Gebäude und die Feldfrüchte wurden stark beschädigt. Die Dämme von Sennwald konnten ebenfalls dem Druke nicht widerstehen, woher es kam, daß das Gebiet dieser Gemeinde ebenfalls völlig überschwemmt wurde.

Das Gleiche war der Fall in der Gemeinde Rütti, von wo aus das Wasser nahe an 1000 Meter weiter hinauf drang.

So wurde dieses Gebiet von ungefähr 4 Stunden in der Länge und einer halben Stunde in der Breite, überschwemmt und aller Aerntehoffnungen beraubt. Kaum hatte sich das Wasser zurük gezogen, so schritt man zur Wiederherstellung der beschädigten Werke. Der Staat lieferte einen Beitrag, und die Gemeinden Ragaz, Sevelen und Buchs konnten in den darauf folgenden 14 Tagen die hauptsächlichsten Dammbrüche ausfüllen.

Aber da fiel am Morgen des 14. Juli wieder ein starker Regen, und zu Mittag war der Fluß schon um 3 Fuß angewachsen. Der Regen hielt einen Tag und eine Nacht an, und am folgenden Morgen zeigten sich schon sowol zu Ragaz als in Sevelen neue Beschädigungen an den Dämmen. Die in der Zwischenzeit zwischen den beiden Unfällen errichteten Werke hielten aus, aber es gab Durchbrüche an anderen Orten. Die Wasserhöhe und die Ausdehnung der Ueberschwemmung waren beträchtlich, und was der ersten Ueberschwemmung entgangen war, wurde dießmal fortgerissen.

Es wäre eine unnüze Mühe, sich lange bei dem an den Werken und Gütern angerichteten Schaden aufhalten zu wollen. Er war größer als im Jahre 1848, weil sich damals das Hochwasser nur auf kurze Zeit einstellte und der Fluß in seinen normalen Zustand fast eben so bald zurük kehrte, als er ihn verlassen hatte. Dießmal, und in Folge der beiden Ueberschwemmungen, bedurfte es einer ununterbrochenen Arbeit von zwei Monaten, um die Werke wieder herzustellen.

Uebrigens hat auch diese Katastrophe zu dem Beweise beigetragen, daß die Werke, die nach den Regeln und auf den angenommenen Linien errichtet sind, einen unbestreitbaren Nuzen gewähren für das Aushöhlen des Flußbettes, das sogleich vor sich geht.

Die Gemeinden der Bezirke Ober- und Unterrheinthal kamen mit der bloßen Furcht davon. Sie hatten dieß gerade den Ueberschwemmungen in den oberen Gegenden zu verdanken. Denn wenn die Wassermasse, die sich zum Theil verloren, oder die doch allerwenigstens viel mehr Zeit gebraucht hat, um in das Bett zurük zu kehren, sich mit ihrer ganzen Gewalt in das Unterrheinthal geworfen hätte, so ist anzunehmen, daß sie daselbst großen Schaden angerichtet haben würde.

Nach einem besonderen Berichte des Büreau des Bauinspektors von St. Gallen hat die einzige Gemeinde Sevelen bis zum 6. August, direkt und indirekt, für Wiederherstellung der durch die beiden Ueberschwemmungen beschädigten Werke die Summe von 38,762 Franken ausgegeben; aber es waren noch für 17,000 Franken Arbeiten auszuführen. Hierzu hat der Staat einen Beitrag von 5000 und einigen hundert Franken geleistet.

Wir glauben, aus obiger Darstellung gehe zur Genüge hervor, daß es nothwendig sei, eine besser verstandene Korrektion des Rheins zu unternehmen, wenn man die Gegend retten will. Denn die gegenwärtigen Arbeiten partieller Korrektion, so wie die Unterhaltungs- und Ausbesserungsarbeiten, besonders bei dem bis jezt befolgten fehlerhaften Administrationssystem, sind unvermögend, dem Uebel abzuhelfen. Auch hat man sich seit Langem mit den Mitteln beschäftigt, diese Korrektion zu erlangen.

### 4. Vorgeschlagene Mittel für die Rheinkorrektion.

Man kann kühn behaupten, daß es wenige Fragen gibt, die so gründlich untersucht worden sind. Man weiß vollkommen, wie man es anfangen muß, um zu einer vollständigen Korrektion des Rheins zu gelangen, und braucht deßhalb nur zur Ausführung zu schreiten. Die geschiktesten Ingenieure haben sich mit diesem Gegenstande befaßt, und sind im Allgemeinen einverstanden über die Rathschläge, die sie ertheilen, so wie über die Resultate, welche sie angeben.

Ohne von den österreichischen Experten zu reden, erwähnen wir zuerst des Herrn Ingenieur Negrelli, der, in seiner Eigenschaft als Inspektor der öffentlichen Arbeiten des Kantons St. Gallen, während einiger Zeit die Korrektionsarbeiten leitete.

Im Anfange des Jahres 1831 arbeitete Herr La Nicca einen Plan aus mit einem ausführlichen Berichte über die Gesundmachung der Saarebene, welche Arbeit veröffentlicht worden ist.

Im Jahre 1836 trat Herr Hartmann an die Stelle des Herrn Negrelli als Inspektor, und von dieser Zeit

an widmete er den Korrektionsarbeiten des Rheins die größte Aufmerksamkeit, so wie er auch durch seine zahlreichen Veröffentlichungen wesentlich dazu beitrug, die Frage zu beleuchten, sie populär zu machen und die Menschen auf die Nothwendigkeit hinzuführen, einer unerträglichen Lage abzuhelfen, und zwar wenn es noch Zeit dazu wäre.

Unter den Veröffentlichungen des Herrn Hartmann erwähnen wir zunächst eines Schriftchens, betitelt: „Erörterungen über die Wuhrbauangelegenheit am Rhein im Kanton St. Gallen," die in der Versammlung der Architekten und Ingenieure des Kantons St. Gallen vorgelesen und auf ihre Kosten im Jahre 1847 herausgegeben wurde. Diese Schrift gibt bis in alle Einzelnheiten die Fehler des bisdahin befolgten Systems an.

In einem Berichte vom 8. September 1847 sezte derselbe Ingenieur sehr umständlich aus einander, was mit der Rheinkorrektionsfrage zusammenhängt, indem er sie von ihren verschiedenen Gesichtspunkten aus beleuchtete.

In einem Berichte vom 23. Oktober 1847 behandelte der Herr Ingenieur Pestalozzi dieselben Fragen. Man findet in seinem Berichte mehrere interessante Angaben, namentlich über die längs des Rheins vorgenommenen Ausmessungen, woraus treffende Vergleichungen folgen über den Unterschied zwischen der Höhe des Thalbodens und des Flußbettes, so wie über die zunehmende Erhöhung des lezteren.

Ferner verlangte im Januar 1849 der Bundesrath einen Bericht von den Ingenieuren LaNicca und Pestalozzi. Sie begaben sich an Ort und Stelle, untersuchten die Oertlichkeiten, in Begleitung des St. Gallischen Inspektors und österreichischer Ingenieuere, nahmen Kenntniß von den zahlreichen, über diese Frage erschie-

nenen Schriften, und gaben endlich ihr Gutachten über den Punkt speziell ab, der ihnen überwiesen war. Ihr Bericht, so wie der vorhergehende, ist auf Anordnung des Bundesrathes gedrukt und demselben auch ein Plan beigegeben worden.

Endlich, im Anfange des Jahres 1852, benuzte der Kleine Rath des Kantons St. Gallen die Anwesenheit einiger Sachverständiger, welche die Frage in Betreff des Hafens von Rorschach untersuchten, um von ihnen ihre Ansicht über die Rheinkorrektion zu vernehmen. Er legte ihnen die Fragen unumwunden vor, und sie entschieden dieselben in dem Sinne der früheren Gutachten.

Diese Sachverständigen waren die Herren Etzel, Sauerbek und LaNicca, und ihre übereinstimmende Meinung ist sehr entschieden ausgesprochen und geeignet, alle Zweifel zu heben, wenn man derer noch über die technische Seite der Frage haben könnte.

Es ist hier nicht unser Zwek, die von den Experten angegebenen Mittel zu beurtheilen, sondern nur sie darzulegen. Das ganze Unternehmen der Rheinkorrektion läßt sich in vier Abschnitte eintheilen:

a. Die Korrektion des Flusses von der Gränze des Kantons Graubünden bis nahe an seine Mündung in den Bodensee.

Alle Experten sind über den Punkt einverstanden, daß es möglich sei, dem Streben des Rheins, sich immer mehr zu erhöhen und zu erweitern, abzuhelfen. Das Mittel, das sie angeben, besteht darin, seinen Lauf zu verbessern, indem man ihm eine gerade Richtung gibt, und sein Bett auf eine normale Breite zurük führt.

Durch diese Verengung besonders wird die Macht des Wassers mehr konzentrirt werden und der Fluß die nöthige

Kraft erhalten, um die Steinmassen u. dgl., mit denen er überladen ist, fortzuspühlen. Der Grund des Bettes wird sich ausgleichen. Wenn dann der Rhein nicht mehr rechts und links austreten kann, sa muß er den Kanal ausgraben, auf welchen er beschränkt sein wird.

Das ist der Zwek der Korrektion. Dadurch werden die inneren Gewässer ihren Abfluß finden können. Es ist dieß ein Resultat, das man überall gesucht und erlangt hat, wo die Arbeiten derselben Art gehörig ausgeführt worden sind.

Als Beispiel kann man diejenigen anführen, die in dem Domleschgerthale, bei Felsberg und längs der Landquart stattgefunden haben. Man kann derer einige auf dem Laufe des Rheins im Kanton St. Gallen selbst aufzählen. (Siehe den Bericht des Herrn Hartmann, Aktensammlung Band I, Seite 88 und 89). Auch bei andern Flüssen kann man vollkommen gelungener Korrektionen erwähnen, wie z. B. die Rhonekorrektion im Kanton Waadt u. s. w.

Kurz, es ist dieß die übereinstimmende Ansicht aller Experten, so daß man diesen Punkt als unbestreitbar betrachten kann.

Es ist dieß überdieß dasjenige System, welches man befolgt hat, seitdem die Korrektion des Flusses wissenschaftlich betrieben wird, und das nur deßhalb sein Ziel verfehlt hat, weil es unvollständig durchgeführt worden ist.

Schon seit dem Jahre 1820 sieht man Oesterreich und St. Gallen über den Punkt einverstanden, daß, um den Fluß zu bändigen, man dessen Lauf nach einem bestimmten Systeme und einem zwekmäßigen Plane berichtigen müsse. Von diesem Zeitpunkte an hat man sich mit der geometrischen Aufnahme des Rheins beschäftigt. Darauf kam man im Jahre 1827 vorläufig überein,

um die Grundlagen zu bestimmen, welche das Ziel der Arbeiten und die dem Flusse angewiesenen Gränzen festsezen sollten. Dieses Provisorium von 1827 spielt eine große Rolle in den Beziehungen der beiden angränzenden Staaten zu einander. Nach diesem Provisorium konnte man auf dem einen Ufer keine Korrektion vornehmen, ohne daß die Ingenieure der beiden Staaten in dieselbe gewilligt und sie als dem jenseitigen Ufer unschädlich erkannt hätten.

Im Jahre 1837 ging man einen Schritt weiter. Auf einer zu Rorschach abgehaltenen Konferenz bestimmten die Ingenieure auf den lithographirten Plänen des Rheins, längs der österreichischen Staaten, die Linien, die in Zukunft die Normalbreite des Flusses festsezen und über die hinaus sich die neuen Arbeiten nicht erstreken sollten. Indessen waren diese Linien nicht bestimmt worden in der Voraussezung einer sehr vollständigen Korrektion, denn sie wichen wenig von den alten Ufern ab. Man war damals darüber einverstanden, daß, wenn man später die Korrektion des Flusses wirklich unternähme, sei es sektionsweise, sei es in größerem Umfange, die angenommenen Linien aufgegeben werden könnten, um andere festzusezen. Die Normalbreite wurde auf 504 Fuß Schweizermaß bestimmt.

Die Linien wurden auf den Karten des Rheins angemerkt und die Exemplare beiderseits unterzeichnet. Aber gar bald lernte man ihre Unzulänglichkeit kennen. Man hatte schonend verfahren, und so viel als möglich die alten Ufer beibehalten wollen, war aber ängstlich und zurükhaltend gewesen, indem man das Bedürfniß einsah, in mehreren Punkten auf das Geschehene wieder zurük zu kommen. Neue Richtungen wurden in den jährlichen Inspektionsprotokollen bezeichnet. Auf diese Art und vermöge der Aenderungen, denen man immer noch die

Linien unterwerfen kann, können wir den Regulirungsplan des Rheins längs der österreichischen Gränze als genügend ansehen; man bezeichnet gegenwärtig nur 3 bis 4 Stellen von nicht sehr großer Ausdehnung, wo es gut wäre, die Normalbreite zu reduziren, Aber alles dieß ist eher das Resultat eines modus vivendi, als eines förmlichen Vertrags, und es wäre wünschenswerth, hierüber definitive Bestimmungen zu besizen.

Für die zwischen dem Bezirk Werdenberg einerseits und dem Fürstenthum Lichtenstein andererseits gelegene Sektion ist die Richtung des Flusses durch einen Vertrag im Jahre 1837 festgesezt worden, wobei die Normalbreite auf 400 Fuß bestimmt wurde. Darauf ist im Jahr 1847 ein Ergänzungsvertrag zwischen beiden Staaten abgeschlossen worden, sowol um die Gebietsgränze festzustellen, als auch um verschiedene Maßregeln, die von beiden Seiten beim Dämmen des Flusses anzuwenden sind, zu bestimmen. Die Korrektionslinien wurden auf die Karten eingetragen und diese ausgewechselt, nachdem sie hinlänglich beglaubigt waren; auch wurde dem Vertrage eine vollständige Beschreibung beigefügt. (Siehe Aktensammlung Band II, Seite 3 u. ff.).

Endlich ist auch die Flußsektion, von der Gränze des Kantons Graubünden an, zwischen diesem und dem Bezirke Sargans, von beiden Staaten durch Verträge vom 26. September 1840, 7/12. Dezember 1845 und 4. Dezember 1850 geregelt worden. Die Normalbreite wurde auf 380 Fuß festgesezt. Zwar hat eine Gemeinde des Kantons Graubünden, Fläsch, den projektirten Veränderungen noch nicht ihre Zustimmung gegeben; aber die Korrektionsarbeiten gingen nichts desto weniger auf dem linken Ufer nach dem verabredeten Plane vor sich, und

die Gemeinde Fläsch hat bis jezt keinerlei Einsprache erhoben.

Demnach besteht ein Plan für die Korrektion des Rheins von seinem Eintritte in den Kanton St. Gallen an bis zu seiner Mündung. Es ist dieß zwar nicht der vollkommenste Plan, den man hätte entwerfen können; denn man hat sich im Allgemeinen bestrebt, den Fluß gerade zu führen, ohne sich zu sehr von der gegenwärtigen Richtung zu entfernen, und ihm einen bessern Lauf zu geben, ohne in das Land, das ihn einschließt, zu viele Einschnitte zu machen. Aber es ist dennoch eine Korrektion, die, nach der Aussage der Experten die erwarteten Resultate liefern kann, wenn die Arbeiten energisch angegriffen, beharrlich fortgesezt und von Hilfsmitteln unterstüzt werden, die der Größe des Unternehmens entsprechen.

Und wenn, troz den seit den lezten zehn Jahren ausgeführten Arbeiten, der Zustand des Flusses sich vielmehr zu verschlimmern scheint, so liegt, nach der Versicherung der Herren Etzel, Sauerbek und LaNicca, die Schuld nicht an den befolgten Plänen. Sie ist der Unzulänglichkeit der angewandten Mittel, dem Mangel an Einheit und Kraft zuzuschreiben, welcher sich bei der Ausführung nur zu sehr gezeigt hat. Wenn die bis jezt getroffenen Maßregeln die Entwiklung des Uebels haben hindern können, so genügen sie doch nicht, demselben wirksam abzuhelfen. Dieses Resultat kann nur dadurch erreicht werden, wenn man während einer gewissen Anzahl von Jahren außergewöhnliche Mittel anwendet, wodurch die Rektifikationsarbeiten in einer stärkern Progression betrieben werden können, als diejenige ist, in welcher der Fluß sich anzufüllen strebt.

Um die Korrektion zu vervollständigen, müßte man

auch die alten, so unregelmäßig und ohne Befolgung irgend eines Systems aufgeführten Hinterdämme ändern. Man scheint reinen Launen gefolgt, oder sich nach ganz zufälligen Umständen gerichtet zu haben, als man diese alten Dämme errichtete. Bald sind sie dem Flusse nahe, bald sehr entfernt von ihm; bald laufen sie mit dem Ufer in paralleler Richtung, bald schneiden sie in dasselbe die verschiedenartigsten Winkel ein. Wir haben bereits oben ihre nachtheiligen Folgen beschrieben, und es ist Zeit, denselben abzuhelfen. Wir ersehen aus dem lezten Bericht des Herrn Hartmann, vom 29. Oktober 1853, über die bei der Korrektion des Flusses anzuwendenden Mittel, daß man darauf bedacht sein sollte, alle Dämme vom Ufer zu entfernen, und sie wenigstens in eine Entfernung von 150 bis 200 Fuß zu versezen. Die neuen wären von einer kombinirtern Bauart. Das Gebiet der Ueberschwemmung würde erweitert und alles Land zwischen den Dämmen und dem Flusse zu Planzungen benuzt werden, die ausschließlich für die Arbeiten bestimmt wären. Das Land würde sich überdieß nach und nach erhöhen, und zulezt ein unüberwindliches Bollwerk gegen den Fluß bilden.

### b. Die Korrektion der untern Flußsektion.

Bei der Ueberschwemmung von 1817 litten die Gemeinden des Unterrheinthales sehr, und von dieser Zeit fing man an, sich um die Folgen von dem Stillestehen der Rheinwasser zu bekümmern, in Verbindung mit den Hindernissen, welche die Höhe des Sees ihrem Abflusse entgegensezt. Im Jahre 1821 zerstörte der Rhein die Dämme des rechten Ufers am äußersten Ende des Eselschwanzes, und ein Theil des Wassers floß gerade in den See. Da faßten die Gemeinden des rechten Ufers den

Plan, den Abfluß der Rheingewässer auf diesem Wege zu erzielen und sie zerstörten absichtlich die Arbeiten in einer Ausdehnung von nahe an 150 Fuß, worüber von Seiten der Gemeinden Rheinek und St. Margarethen Reklamationen erhoben wurden. Nachdem eine längere Korrespondenz geführt und mehrere Augenscheine stattgefunden hatten, blieb die Sache auf sich beruhen.

In den Jahren 1826 und 1827 wurden neue Konferenzen abgehalten, bei denen Oesterreich auf die Annahme der Korrektion durch den Eselschwanz drang, als der leichtesten und am wenigsten kostspieligen, wobei sich aber der Kanton St. Gallen wenig geneigt zeigte, die Bahn einer vollständigen Korrektion zu betreten, und jedenfalls die beantragte entschieden von der Hand wies. Damals wollte also nur Oesterreich etwas Ernstes unternehmen; die St. Gallischen Behörden zeigten eine, wenigstens scheinbare, Gleichgültigkeit. Da Oesterreich ihr Widerstreben sah, sich in den vorgeschlagenen Plan einzulassen, so legte es ein neues, von Herrn Duile, Adjunkten der Direktion der öffentlichen Arbeiten ausgearbeitetes Projekt vor, das seither seinen Namen trug.

Der Kleine Rath von St. Gallen antwortete im November 1829, daß dieses eine Frage von Wichtigkeit sei und er deßhalb bei der eidgenössischen Behörde einkommen müsse, und er verlangte die nöthige Zeit, um das Projekt einem gründlichen Studium zu unterwerfen.

Von dieser Zeit an entstanden zwischen einigen Gemeinden der Gegend sehr ernstliche Zwistigkeiten über die beiden Korrektionsprojekte, indem die einen ihre Arbeiten in der Voraussezung der Annahme des direkten Projektes über den Eselschwanz leiteten, und die andern, namentlich Rheinek, sich dagegen widersezten.

Oesterreich trieb zur Annahme dieses leztern Projektes, indem es sich sogar erbot, einen schiffbaren Kanal für die Stadt Rheinek anzulegen und erklärte, daß, wenn der Kanton St. Gallen weder in das eine noch in das andere Projekt einwilligen wolle, es keine Maßregel mehr ergreifen werde, um den Durchfluß des Rheins von der Spize des Eselschwanzes her zu hindern.

Nachdem sie eine Zeitlang geruht hatte, wurde diese Frage im Jahr 1836 von Neuem angeregt. Der Große Rath von St. Gallen entschied, die Unterhandlungen mit Oesterreich wieder aufzunehmen, um die Annahme des passendsten Planes zu erzielen. Häufige Konferenzen wurden seit jener Zeit abgehalten und es schien einen Augenblik, als ob man zu einer Lösung gelangen würde.

Indem sich der Kleine Rath von St. Gallen, auf ganz besondere Begehren von Seite Rheineks, entschloß, dem Duile'schen Projekte, welches den Vortheil bot, den Rhein in der Nähe dieses Städtchens zu belassen, den Vorzug zu geben, so fand er dennoch, daß es billig sei, benannte Ortschaft einen Theil der Kosten dieses Projektes tragen zu lassen, und nach vielem Sträuben verpflichtete sich endlich Rheinek, einen Beitrag von 55,000 fl. zu leisten.

Oesterreich gab dem andern Projekte den Vorzug, willigte jedoch ein, das Duile'sche Projekt anzunehmen, um zu einem, wenn auch kostspieligeren Resultate zu gelangen. In der That betragen, nach den damals ausgefertigten Bauanschlägen, die Kosten des erstern Projekts fl. 183,420, während die Kosten des andern und auch des Duile'schen auf fl. 280,644 zu stehen kommen, so daß sich ein Unterschied von mehr als fl. 97,000 herausstellt.

Im Jahre 1840 wurde in Rheinek eine lezte Zu-

sammenkunft abgehalten, an der man, nach vielen Schwierigkeiten, eine aus 14 Artikeln bestehende, auf das Duile'sche Projekt gegründete Uebereinkunft traf.

Der Kleine Rath von St. Gallen genehmigte diese Uebereinkunft, während sie dagegen der Große Rath in seiner Sizung vom 11. November 1840 verwarf.

So scheiterten die Anstrengungen, um zu einer Korrektion dieses Theiles des Rheins zu gelangen, und bis auf die lezten Jahre wurde kein weiterer Versuch gemacht, neue Unterhandlungen mit Oesterreich anzuknüpfen. Es ist in Wahrheit zu bedauern, daß so viele Korrespondenzen, so viele Zusammenkünfte, so viele Expertisen, so viele Berichte und Schreibereien zu diesem negativen Resultate geführt haben.

Vergleicht man jedoch das Duile'sche Projekt mit denjenigen, die seither ausgearbeitet worden sind, so fragt man sich, ob es nicht ein Glük sei, daß man nicht beträchtliche Summen für Arbeiten aufgeopfert hat, die man vielleicht später wieder aufgeben würde, oder die unaufhörlich das Bedauern erweken müßten, nicht etwas Vollkommeneres unternommen zu haben.

Später wurde wirklich durch Herrn Hartmann ein Projekt ausgearbeitet, welches von den Experten als das beßte angesehen wird, und bei dem es sich nur noch um die Annahme von Seite Oesterreichs handelt.

Eines der ersten Projekte, die für die Korrektion der lezten Rheinsektion vorgelegt wurden, ist dasjenige des Ingenieurs Negrelli; es nähert sich am meisten dem gegenwärtigen Laufe des Flusses, und es war nie ernstlich davon die Rede, dasselbe anzunehmen; die Verbesserung, welche es herbeiführen würde, scheint heut zu Tage nicht hinreichend zu sein.

Das Duile'sche Projekt*) nimmt den Rhein in der Nähe von Brugg auf. Schon dort unterwirft es ihn einer Veränderung, um den starken Bogen, den er daselbst beschreibt, zu vermindern; dann durchschneidet es bei ihrer untersten Breite die Landzunge, die den Namen Eselschwanz trägt, und folgt von dort aus bis an den See dem jezigen Flußbette. Dieses würde um 6540 Fuß kürzer, der Fall merklich stärker und das Bett bis oberhalb Brugg um 2 Fuß 7 Zoll ausgehöhlt. Es wäre dieses eine Verbesserung, die aber nicht als hinreichend angesehen werden darf, und die Sachlage hat sich seit 1826, zu welcher Zeit das Projekt ausgearbeitet wurde, zu sehr verschlimmert, als daß man sich damit begnügen könnte. Uebrigens würden mehrere Gemeinden dessen Annahme mit Bedauern sehen; eine große Anzahl Arbeiten sind schon ausgeführt worden, die demselben entgegenlaufen. Die österreichischen Behörden sind gegenwärtig wenig geneigt, es anzunehmen und zudem wäre es mit großen Kosten verbunden. Ein der Gemeinde St. Margarethen angehöriger Gebietstheil würde auf das rechte Ufer zu liegen kommen. Die Experten rathen vom Projekte entschieden ab.

Das Projekt durch den Rinnsal oder den Auslaß ist von Oesterreich immer vorgezogen worden; seine Abgeordneten haben sich sogar seiner Zeit anerboten, großentheils dessen Ausführungskosten zu deken. Es folgt dem gegenwärtigen Laufe des Flusses, den es unbedeutend verändert, bis an die Spize des Eselschwanzes, von wo aus es sich dem See zuwendet. Dieses

*) Es trägt Nr. 1 auf dem Plane, der dem Berichte Pestalozzi's und LaNicca's beigefügt ist; das Projekt durch den Rinnsal und den Auslaß Nr. 2, und dasjenige, das direkt von Brugg nach Fußach geht, Nr. 3.

Projekt vermindert die Flußstreke um 15,975 Fuß, d. h. um 9000 Fuß mehr als das vorher genannte; es verschaft eine Tieferlegung des Flußbettes um 6 Fuß 6 Zoll und 6 Linien, und bezwekt daher, neben einer weit leichteren Ausführung, eine viel vollständigere Korrektion. Die Kosten der Ausführung sind ebenfalls weit geringer. Es würde die Gemeinden Rheinek und Altenrhein von einer großen Dämmungslast befreien. Dagegen würde es die Gemeinde Rheinek der Schifffahrtsvortheile berauben, und es wären neue Kosten nothwendig, um ihr dieselben wieder zu verschaffen, sei es, indem man das alte, vom Strome verlassene Bett tiefer graben, oder, indem man von dem Inneren heraus Wasserzuflüsse leiten würde. Man macht weiter darauf aufmerksam, daß das fragliche Projekt weit entfernt ist, den Fluß auf allen Stellen auszubessern. Endlich versezt dasselbe die natürliche Gränze und schafft dadurch neue Schwierigkeiten, ohne eigentlich große Vortheile zu bringen. Das Dorf Geißau und ein Flächenraum von circa 1400 Jucharten (poses de terrain) käme auf das linke Ufer, was die Unterhandlungen mit Oesterreich verwikeln würde. Indessen ist doch ein Grund vorhanden, der sehr zu Gunsten dieses Projektes spricht, nämlich der, daß es diejenige Richtung befolgt, welche die Natur dem Rheine anzuweisen strebt. Schon mehrmals hat der Rhein seine hohen Gewässer über die ziemlich enge Landesstreke ausgedehnt, die ihn an diesem Orte von dem See trennt, und eine Ueberschwemmung dürfte genügen, um ihm daselbst bestimmt den Lauf zu bahnen.

Das dritte Projekt, dem die Ingenieure Pestalozzi und LaNicca den Vorzug geben, ist das von Herrn Hartmann vorgeschlagene, welches von Brugg aus, rechts von Fussach, direkt nach dem See führt.

Dieses Projekt verkürzt den Lauf des Flusses um 27,400 Fuß und bewirkt eine Tieferlegung des Flußbettes um 11 Fuß, 4 Zoll und 4 Linien; auch verspricht dasselbe, vom technischen Gesichtspunkte aus betrachtet, die meisten Vortheile. Die Ingenieure Etzel und Sauerbeck betrachten es ebenfalls als die Grundlage zu jeder Korrektion und rathen, ungeachtet seiner bedeutenden Kosten, zur Annahme desselben, indem sie der Ansicht sind, daß es nur dann der Fall sein kann, sich mit einem der vorgenannten Projekte zu begnügen, wenn Gründe politischer Natur der Ausführung dieses leztern hindernd entgegen treten.

Um die Möglichkeit der Ausführung zu bestimmen, sind Messungen vorgenommen worden, deren Ergebniß befriedigend ist.

Uebrigens enthebt uns das einstimmige Urtheil der Experten, hierüber ein Mehreres zu sagen.

Ein Punkt muß aber besonders hervorgehoben werden, nämlich der, daß wenn dieses Projekt in technischer Beziehung alle andern übertrifft, es dagegen in politischer Hinsicht um so größere Hindernisse hervorruft.

In der That bewirkt es eine namhafte Gebietsversezung. Vier österreichische Gemeinden fänden sich mit einem Flächenraume von ungefähr einer Quadratstunde auf das linke Flußufer versezt. Dieser Umstand gab Stoff zu einem vierten Projekte, das seinen Anfangspunkt etwas unterhalb demjenigen des dritten hat, die Richtung des Kanals links von Fussach verfolgt, und auf diese Weise zwei der Ortschaften, Fussach und Brugg, welche der vorhergehende Plan von dem österreichischen Ufer abschneiden würde, auf diesem leztern läßt. Auf diesem Wege hoffte man die Hindernisse zu heben, in-

dem man sie verminderte. Aber da stößt man auf solche einer andern Art. Das vorliegende Projekt ist allerdings kürzer, als das vorige; aber es mündet in den See an einer ungünstigen Stelle und durchschneidet vollkommen angebaute und sehr werthvolle Grundstüke. Außerdem versezt es Fussach in eine unvortheilhafte Lage, obgleich es diese Ortschaft begünstigen will. Das Beßte ist daher, man halte sich an das von den Experten vorgeschlagene Projekt, wenn gleich es das österreichische Gebiet mehr als die andern durchschneidet, und es nicht wol anzunehmen ist, daß Oesterreich einwilligen werde, einen Theil seines Gebiets der Schweiz abzutreten.

### c. Die Regulirung des Wasserstandes des Bodensees.

In dem von Herrn Ingenieur Pestalozzi im Jahr 1847 ausgearbeiteten Berichte prüft er sehr genau einen Umstand, welcher der Art ist, daß er sehr ungünstig auf den Zustand des Rheines einwirkt, nämlich das Hinderniß, welches der See seinem Ausflusse entgegenstellt.

Dieser Umstand war übrigens den Experten nicht entgangen, welche die Rheinkorrektionsfrage zuerst behandelt hatten; aber keiner aus ihnen befaßte sich damit so gründlich wie Herr Pestalozzi. Aus genanntem Berichte ersieht man, daß die Wassermasse, die sich in das Seebeken ergießt, diejenige weit übertrifft, welche jedesmal, wenn ein Anwachsen des Wassers eintrifft, aus demselben ausfließen kann. Die Folge davon ist, daß der See steigt und dem Einfließen des Rheins hindernd entgegentritt, gerade im Augenblike, wo es wünsch-

bar wäre, daß die Wassermasse, die auszutreten droht, sich mit Leichtigkeit in den See ergießen könnte.

Dieser Zustand der Dinge hat nicht immer bestanden. Er rührt von den Sperrungen und Bauten her, die in Konstanz gemacht wurden, und welche den freien Abzug des Wassers hemmen. Früher hatte es Kanäle, die den Ausfluß des Obersees in den Untersee erleichterten; jezt aber bestehen dieselben nicht mehr. Die Experten ziehen aus der Ortsprüfung, die sie vornahmen, den Schluß, daß der Ausfluß des Wassers nicht in richtigem Verhältniß stehe zum Einfluß in das Seebeken, und daß während die Masse, welche dem See geliefert wird, anwächst, diejenige, die aus demselben ausfließen kann, sich vermindert.

Daraus entsteht, besonders in Zeiten großer Wasseranschwellungen, eine fatale Anhäufung an der Mündung des Rheins, wodurch im Unterrheinthal Ueberschwemmungen erzeugt werden. Nun erachten die Experten, daß es möglich sei, geeignete Maßregeln zu treffen, um den Abzug des Wassers zu erleichtern und das Resultat zu erzielen, daß die Dauer des Mittelstandes des Wassers verlängert und bei hohem Wasserstande der Seespiegel 2 oder 3 Fuß niederer erhalten werde, als er gegenwärtig ist.

Das ist es, was unter der Regulirung des Wasserstandes des Sees verstanden wird. Es handelt sich nicht darum, eine beständige Niedrigerstellung zu treffen, sondern den Unterschied zu verringern, welcher der Zeit zwischen dem Seespiegel bei hohem und bei niederem Wasserstande besteht.

Die Frage ist wichtig, und ihre Lösung der Art, daß sie auf den Zustand des Rheines einen glüklichen Einfluß ausüben muß. Sie bildet unstreitig einen Be-

standtheil aller der Arbeiten, welche eine vollständige Korrektion voraussezt. Aber sie ist noch nicht reif, um praktisch ausgeführt zu werden, und man sollte die Ausführung der nüzlichsten Theile des Unternehmens nicht verschieben, bis man die Hindernisse, welche mit diesem verbunden sind, beseitigt hat. Es ist zu wünschen, daß man sich bei Zeiten mit der Regulirung des Wasserstandes des Sees befasse. Aber St. Gallen ist nicht der einzige Kanton, der schweizerischerseits dabei betheiligt ist, sondern auch der Kanton Thurgau und bis auf einen gewissen Punkt der Kanton Schaffhausen. Andererseits trifft man auf mehrere Gränzstaaten, wie Oesterreich, Bayern, Baden und Württemberg, die ebenfalls bei einer Korrektion interessirt sind. In ganz erster Linie müßte man mit diesen Staaten Unterhandlungen wegen eines gemeinsamen Studiums der Frage einleiten, und sodann die Mittel zur Ausführung festsetzen. Die Frage ist demnach noch nicht reif, weßwegen man sie nicht in diejenige der Rheinkorrektion mitbegreifen darf. In dieser Beziehung haben die St. Gallischen Behörden wol gethan, sie, wenigstens für den Augenblik, ruhen zu lassen. Daher wollen wir uns ebenfalls nicht weiter mit derselben beschäftigen.

### d. Die Kanalisirung des Rheinthals.

Ueberall, wo Korrektionen von laufenden Gewässern unternommen worden sind, hat man damit Kanalarbeiten verbunden, in der Absicht, das den Unterschwemmungen ausgesezte Land fruchtbar zu machen.

Diese Arbeiten sind die Ergänzung der Hauptkorrektion; sie bilden gewissermaßen die Krönung des Werks.

Auch die Studien, welche in Betreff der Rheinkor-

rektion gemacht wurden, haben gleichzeitig auf die Gesundmachung und die Kanalisirung der Ebene geführt, mit dem Zweke, diese durch das Colmatageverfahren fruchtbar zu machen; jedoch ist es hauptsächlich Herr Hartmann, der sich in seinen Abhandlungen damit beschäftigt hat.

Indem er den Nuzen, der erwachsen würde, wenn man zugleich mit der Tieferlegung des Flußbettes das Erdreich erhöhen könnte, vollkommen anerkennt, schlägt er dennoch ebenfalls vor, diese Frage einsweilen außer dem Bereiche des Unternehmens zu belassen.

Die Kanalisirung der Ebene ist der Art, daß sie auf viele Hindernisse stößt. Solche Unternehmungen sind sehr kostspielig und wenn sie auch bisweilen glüken, so scheitern sie ebenfalls sehr oft. Sind sie leicht, wenn man nur geringe, den Ueberschwemmungen ausgesezte Landstreken vor sich hat, so werden sie beinahe unausführbar in einer Ebene, wie das Rheinthal ist, und bei einem Flusse wie der Rhein, der eine ungeheure Masse schwerer Materialien mit sich fortwälzt.

Das Colmatage geht auf natürlichem Wege auf dem ganzen Flächenraume vor sich, der zwischen den unmittelbaren Flußufern und den Hinterdämmen liegt; aber sie für den Augenblik weiter ausdehnen zu wollen, hieße beim Beginn eines Unternehmens neue Verlegenheiten anhäufen, deren ohnehin schon genug zu überwinden sind.

Das sind die Gründe, welche Herrn Hartmann bestimmen, sich für vollständige Trennung des Unternehmens der Kanalisirung der Ebene von demjenigen der Flußkorrektion auszusprechen.

Ohne Zweifel haben die St. Gallischen Behörden diese Anschauungsweise getheilt. So sehr man die Vortheile anerkennen muß, die für das Rheinthal entsprin-

gen würden, wenn man es in den Stand sezen könnte, im Interesse der Urbarmachung des Bodens, den Schlamm zu benuzen, welchen der Rhein mit sich führt, so begreift man nichts desto weniger, daß die Hauptfrage nicht durch eine Nebenfrage, die unmittelbar nur den Kanton angeht, und für welche die Eidgenossenschaft keinen Beitrag gewähren könnte, verwikelt werden darf.

Demnach betrachten wir diesen Punkt als völlig außer dem Bereiche der eigentlichen Rheinkorrektionsfrage gelassen, für deren Ausführung ein Beitrag verlangt wird, und welche die Gerademachung und die Eindämmung des Flusses, so wie die Veränderung seines Bettes bei der Mündung im Unterrheinthal umfaßt.

## III. Die Rheinkorrektion ist der Art, um einen Beitrag aus der Bundeskasse zu erhalten.

Wir haben im Einzelnen gesehen, welches der gegenwärtige Zustand des Rheines ist, und welch' verschiedenartige Verheerungen er in der Gegend anrichtet.

Wir haben uns von der Unzulänglichkeit der Mittel überzeugt, welche bis dahin angewendet wurden, um ihm zu widerstehen, ihn in seine ursprünglichen Gränzen zurük zu drängen und das Land vor weitern Verheerungen zu bewahren. Wir haben sogar gesehen, daß, um das Land vor den zunehmenden Gefahren sicher zu stellen, es unumgänglich nothwendig ist, zwekmäßigere Mittel in Anwendung zu bringen als diejenigen sind, welche man bis anhin gebraucht hat. Wir haben endlich gesehen, welches die von den Experten vorgeschlagenen Projekte sind, um zu der Korrektion des Flusses zu gelangen.

Es bleibt uns nun zu sehen übrig, welche Folgerungen wir aus den oben aus einander gesezten Thatsachen, bezüglich des Unterstüzungsgesuchs, ziehen können.

Der Bundesrath hat sich in dieser Beziehung bejahend ausgesprochen und der Bundesversammlung eine allgemeine Schlußnahme vorgeschlagen, dahin gehend, sie möchte sich geneigt erklären, das Rheinkorrektionsunternehmen zu unterstüzen.

Auch wir erachten, man könne sich in dieser Angelegenheit bejahend aussprechen. Wir sind der Ansicht, es sei der Fall hier, den im Art. 21 der Bundesverfassung aufgestellten Grundsaz in Anwendung zu bringen, und zwar aus folgenden Gründen:

1) Das Unternehmen ist bedeutend und die zu übersteigenden Schwierigkeiten sind sehr groß. Den Rhein auf eine Streke von 14 Stunden einzudämmen, einen neuen Kanal zu graben, um einen Theil seines Laufes gänzlich zu verändern, die Hindernisse politischer und administrativer Natur, die dem Unternehmen in den Weg treten, zu überwinden, die zur Ausführung nöthigen Mittel und Wege zu verschaffen: all' dieses erheischt große Anstrengungen und reiht das Vorhaben einer Rheinkorrektion unter die Zahl jener schönen Unternehmungen, welche einer Zeit zur Ehre gereichen und heut zu Tage die Hilfe der Zentralbehörde verdienen.

2) Das Unternehmen ist der Art, daß daraus einem großen Theile eines Kantons beträchtliche Vortheile ersprießen. Es wird denselben von einer zunehmenden Gefahr retten, ihm eine glükliche Laufbahn eröffnen, und sollte es ihm auch nur die Aussicht auf eine lohnende Arbeit verschaffen. Jedenfalls wird den Bewohnern die Sicherheit, dem Klima

seine Gesundheit und, durch Befreiung von den Frohndiensten, den Landesangehörigen die Freiheit wieder gegeben.

In Kurzem wird der Boden an Werth gewinnen. Sein Mehrwerth kann nicht mit Gewißheit berechnet, wol aber muthmaßlich bestimmt werden. Herr Hartmann gibt darüber folgende Angaben: Die Reduzirung des Flusses auf seine Normalbreite ergibt einen Bodengewinn von 500 Jucharten (poses), die, zu Fr. 300, einen Werh von Fr. 150,000 ausmachen. Von den 40,000 Jucharten Boden, die dem Einflusse des Wassers unterworfen sind, haben gegenwärtig 10,000 nicht den Werth von Fr. 400, aber ihr Preis wird sich mit ihrem Ertrage verdoppeln, und sie mögen demnach einen Mehrwerth von nahe an 4 Millionen Franken bekommen. Und was die übrigen 30,000 Jucharten betrifft, so gewinnt man darauf, wenn auch ihr Werth sich nur um Fr. 100 per Juchart vermehren sollte, immerhin noch 3 Millionen.

Nehmen wir auch an, es seien diese Schäzungen zu hoch gestellt, so ist nicht desto weniger gewiß, daß ein großer Umfang des Landes der Kultur wieder gegeben wird; daß eine Bevölkerung von ungefähr 30,000 Einwohnern ihre ökonomische Lage verbessern und daß dabei dem Lande viele Produkte aufgehen werden, die es jezt vom Auslande her beziehen muß.

Für die Schweiz erwächst daraus indirekt ein unläugbarer Vortheil. Bei den Banden, die heut zu Tage alle Theile der Eidgenossenschaft nahe verbinden, übt das Glük eines Theiles derselben seinen Einfluß auf die andern aus, und eine all-

gemeine Solidarität muß sich nothwendig unter diesen Umständen kund geben.

3) Das Unternehmen ist der Art, daß es dem Kanton St. Gallen allein beinahe unmöglich ist, dasselbe zu Ende zu führen. Es übersteigt die Kräfte eines kleinen Staates. Selbst wenn das Projekt der Rektifizirung des Wasserstandes des Sees und dasjenige der Kanalisirung der Ebene ausgeschlossen wird, so bleibt immerhin noch die Geradelegung und die Eindämmung des Flusses von Ragaz bis Brugg, und das Ausgraben eines neuen Bettes in der lezten Sektion zu bewerkstelligen übrig.

Die Eindämmungskosten von der bündnerischen Kantonsgränze weg, auf einer Streke von beinahe 14 Stunden (37,324 Klafter) sind von Herrn Hartmann auf 2,800,000 Franken gewerthet, was, wenn man die Arbeiten auf 12 Jahre vertheilt, eine jährliche Ausgabe von 234,650 Franken ausmacht. Um diese Summe zu deken, werden die früher mit dem Unterhalte belasteten Gemeinden, die einzig für den ordentlichen Unterhalt und einige neue Bauten, Unfälle nicht eingerechnet, eine jährliche Last von mehr als 115,000 Franken zu tragen hatten, ihre Steuer ungefähr um die Hälfte erhöht sehen; die Liegenschaften in der Ebene, welche aus dem Unternehmen Nuzen ziehen, werden ebenfalls steuerpflichtig gemacht. Auch die Staatskasse wird einen Beitrag zu leisten haben. Es bleibt somit noch die Mitwirkung der Eidgenossenschaft übrig, welche sich beinahe als nothwendig herausstellt, wenn man die Korrektionskosten von Brugg bis an den Bodensee, die auf eine Summe von 2 Millionen Franken angeschlagen sind, hinzu zählt. Nimmt-

Oesterreich die Hälfte der Korrektionskosten über sich, was man vernünftigerweise hoffen darf, wenn es sich entschließt, bei dem Unternehmen mitzuwirken, so bleibt eine Summe von 1 Million, die sich jedoch auf Fr. 735,148 reduzirt, nach Abzug dessen, was von den Gemeinden Altenrhein, Rheinek und St. Margarethen bezahlt wird, die von der Wuhrlast befreit werden, so wie auch dessen, was man aus der Hälfte des alten Flußbettes wird ziehen können. Es machen nun die Fr. 735,000, zu den Fr. 2,800,000 geschlagen, eine Summe von Fr. 3,535,000 aus, und es ist bekannt, wie oft man bei Voranschlägen so bedeutender Unternehmungen unter der wirklichen Ausgabesumme zu bleiben pflegt. Im Uebrigen muß man wol in Betracht ziehen, daß die Gegend, welche den bedeutendsten Antheil an diesen Kosten zu tragen hat, der Erschöpfung nahe ist, und daß die St. Gallische Staatskasse deßhalb schon schwere Lasten zu tragen hat. Außerdem müssen die Arbeiten, wenn sie von Erfolg sein sollen, nicht auf eine zu lange Reihe von Jahren vertheilt werden, indem sie thätig und energisch betrieben werden müssen. Es stellt sich daher heraus, daß bei Anbetracht der Forderungen des Unternehmens, verglichen mit den kantonalen Hilfsquellen, der Fall allerdings vorhanden ist, die Eidgenossenschaft durch einen Beitrag sich betheiligen zu lassen.

4) Das Unternehmen entspricht übrigens den Bedingungen, welche der Art. 21 der Bundesverfassung für die Bewilligung eines Beitrages stellt, durch das Interesse, welches mehrere Kantone an der Verwirklichung des Unternehmens haben.

In einer seiner Sektionen, nämlich der im Bezirke Sargans, ist der Zustand des Rheins für einen Theil der Schweiz gefahrdrohend, was bei der Oeffnung des Thales, das zum Wallensee führt, der Fall ist. Dort hat das Flußbett eine Höhe erreicht, die nur wenige Fuß niedriger ist, als der höchste Theil des Landes, das zwischen Mels und Sargans die beiden Thäler trennt.

Schon in den Jahren 1818 und 1819 hat man sich mit der Hypothese beschäftigt, daß der Rhein das Rheinthal verlassen und sich in das Thal des Wallensees stürzen könnte. Die Frage schien so wichtig, daß sich der eidgenössische Vorort damit befaßte, und man schon damals zu dem Schlusse kam, daß nur eine vollständige Korrektion des Flusses der Gefahr abhelfen könnte.

In der That steht der Wallensee 200 Fuß niedriger als der Rhein, und die Nivellirungen, welche vorgenommen wurden, weisen zwischen dem Rhein, nahe bei der Einmündung der Saar und des Trübbachs, und dem höchsten Punkte des Thales zwischen Sargans und Mels, einen Unterschied von einigen 20 Fuß auf. Zwischen demselben Punkte des Thales und dem höchsten Punkte der Dämme beträgt der Unterschied nur 16 Fuß. Herr Ingenieur Pestalozzi nimmt in seinem Berichte vom Jahre 1847 ebenfalls die Möglichkeit einer Aenderung in dem Laufe des Rheines an, die eine der außerordentlichsten Erscheinungen hervorbringen würde, welche sich denken läßt, und deren Folgen schwer zu berechnen wären, welche aber unfehlbar die größte Störung in den Kantonen Glarus, Schwyz, Zürich und Aargau anrichten müßte.

Es können allerdings noch viele Jahre hingehen, bis etwas Derartiges stattfindet; allein es dürften auch außerordentliche Umstände eintreten, welche ein solches Ereigniß in einem Augenblike, wo man es am wenigsten erwartete, beschleunigen würden. Es können sich Erdstürze ereignen, welche den Lauf des Flusses hemmen; Ueberschwemmungen, die Alles durchbrechen und Folgen haben, die unberechenbar, keineswegs aber unmöglich sind. Was man jezt befürchtet, könnte dannzumal eintreffen.

Die gegenwärtige Lage der Dinge scheint übrigens den Zustand zu verschlimmern, da sich das Bett des Rheins immer mehr erhöht und die Gefahr zunimmt, anstatt abzunehmen.

Die Gefahr ist also, wenn auch nicht gerade obschwebend, keineswegs nur eingeblidet, und man begreift, warum die Regierung Zürichs, bei Zeichnung einer ziemlich hohen Zahl Südostbahnaktien, zur Bedingung gemacht hat, daß bei den Bahnbauten die Erdwand, welche zwischen Mels und Sargans die beiden Thäler von einander trennt, nicht erniedrigt werden dürfe.

5) Das Unternehmen beschlägt die Interessen der Schweiz, weil der Rhein die Gränze bildet. Nun kann bei dem gegenwärtigen Stande der Dinge der Fluß leicht versezt werden, weil er häufig von einem Orte zum andern hinüber läuft, woraus hervorgeht, daß die Gränze beweglich und unveränderlich ist, ein Umstand, der sich nicht mehr zeigen würde, wenn der Fluß einmal genau abgegränzt, auf seine ursprüngliche Breite reduzirt und solid eingedämmt wäre.

Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, muß

es also für die Eidgenossenschaft von wesentlichem Vortheil sein, daß die Korrektion unternommen werde.

Dieselbe gewährt der Schweiz ferner Vortheile, sowol vom Standpunkte ihrer Zölle, als von ihrem Wehrwesen aus betrachtet. Sie soll durch einen mächtigen, tiefen und reißenden Strom, der nicht so leicht überschritten werden kann, wie dieß gegenwärtig an einigen Stellen wegen seiner übermäßigen Breite der Fall ist, gedekt sein.

6) Da der Rhein eine Militär- und Handelsgränze der Schweiz bildet, so liegt die Korrektion von Brugg nach Fussach im höchsten Interesse der Eidgenossenschaft. Bekanntlich würde in Folge der neuen Richtung, die man dem Rhein gäbe, ein Theil des österreichischen Gebietes abgeschnitten und käme auf das linke Ufer, so daß die natürliche Gränze der Schweiz verschwinden würde. Dieses hätte für die Schweiz seine Nachtheile, sowol in kommerzieller als ganz besonders in militärischer Hinsicht.

In diesen beiden Beziehungen müßten die Interessen der Eidgenossenschaft gewahrt werden, indem man z. B. trachtete, daß die Zolllinien auf das neue Bett zu stehen kämen, und die freie Flußschifffahrt, so wie andere ähnliche, nüzlich scheinende Bedingungen vorbehalten würden.

Vom Gesichtspunkte der Vertheidigung aus müßte man z. B. trachten, daß das neue Bett die Militärgränze gäbe, und daß der auf dem linken Ufer gelegene österreichische Gebietstheil zu keiner Zeit von dieser Macht dürfte militärisch besezt werden, während dieses dagegen von Seite der Schweiz der Fall sein dürfte.

Die Frage ist daher territorial und international, und berührt die Schweiz in erster Linie.

Die Schweiz kann weder bei der Feststellung der Korrektionslinien, noch bei der Genehmigung eines der Projekte für Aenderung des Flußbettes in der lezten Sektion, noch bei den Folgen, die daraus entstehen können, gleichgiltig sein. Sie muß sich daher bei den Unterhandlungen betheiligen, sowol kraft der Art. 8 und 10 der Bundesverfassung, als wegen der Klauseln, die im Interesse der Schweiz als nothwendig aufzunehmen sind. Diese Punkte müssen Gegenstand förmlicher Verträge mit den Uferstaaten bilden, und die Eidgenossenschaft muß dabei gegenwärtig sein.

Nun besteht aber noch kein derartiger Vertrag mit Oesterreich, und so lange ein solcher nicht abgeschlossen ist, kann nicht Hand an das Unternehmen gelegt werden, da die Experten geradezu in der Aenderung der Rheinrichtung bei seiner Mündung die Grundlage einer vollständigen Korrektion erbliken.

Das bereits Gesagte wird, nach unserer Ansicht, das Interesse der Eidgenossenschaft hinreichend darthun, und es muß Jedermann klar einleuchten, daß sie sich einer Betheiligung an der Rheinkorrektionsfrage, sei es durch Theilnahme an den nöthigen Unterhandlungen, um zu einer Lösung zu gelangen, oder durch Gewährung eines Beitrages aus der Bundeskasse nicht entziehen kann.

Uebrigens ist der Beitritt der Bundesbehörde bereits thatsächlich entschieden und sie konnte diesem Unternehmen, vom Anfang an, nicht fremd bleiben. Schon seit 1816 hat sich die Tagsazung mit dem Zustande des Rheines befaßt.

In Folge der Ueberschwemmung vom Jahre 1817 und auf die Initiative des Standes Graubünden,

ernannte die Tagsazung unterm 2. August 1817 eine Kommission, welche die Sache zu untersuchen hatte, und namentlich die Gefahren, welche entstehen könnten, wenn der Rhein aus dem Rheinthale herausträte, um sich in das Thal des Wallensees zu ergießen. Nach Ausarbeitung einer Karte der Saarebene, und nach gepflogener Berathung mit Ingenieuren, stattete die damalige Kommission ihren ersten Bericht dem Vororte ab. Sie drükte ihre Ansicht über das Gefährliche der Sachlage aus, bezeichnete die Stände St. Gallen, Graubündten, Glarus, Schwyz, Zürich und Aargau als besonders bedroht, und erklärte eine eidgenössische Intervention, wobei man mit auswärtigen Staaten zu unterhandeln hätte, als unerläßlich. In Folge dieses Berichtes lud der Vorort, welcher dazumal in Luzern war, die so eben erwähnten Stände zu einer Konferenz ein. Diese Konferenz beschloß am 19. Juli 1819 Folgendes:

a. Die Intervenirung der Tagsazung zu verlangen, um mit den Uferstaaten in Unterhandlungen zu treten;
b. vom Obersten Tulla einen Bericht über die Frage abzuverlangen;
c. neue Profile ausarbeiten und genaue Messungen vornehmen zu lassen;
d. den Stand Aargau, der sich bis damals aller Participation enthalten hatte, einzuladen, an den Konferenzen ebenfalls Theil zu nehmen.

Herr Tulla legte seinen Bericht an dem darauf folgenden 11. August vor; sein Vorschlag ging dahin, den Rhein von der Tamina weg bis zum Schollberg zu verbessern, und zwischen Sargans und Mels einen starken Damm anzulegen.

Am 18. August 1820 fand eine neue Konferenz statt, an der man beschloß, die Expertisen und Pläne den Kantonen mitzutheilen und die Beobachtungen und Studien fortzusezen.

Später erhielt der Vorort noch häufig Mittheilungen über diese Angelegenheit; aber die Regierung von St. Gallen unterhandelte direkt mit den auswärtigen Uferstaaten.

Als es sich um die Korrektionsprojekte bei der Rheinmündung handelte, deren Wirkung sein konnte, die Berichte der Stände hinsichtlich der Gebietsfrage zu modifiziren, so wurde der Vorort davon in Kenntniß gesezt. Am 31. Juli 1840 beschloß der damalige Vorort Zürich unter Anderm, daß, falls man dem Rheine vor seinem Eintritte in den See ein neues Bett graben sollte, alles auf dem linken Flußufer liegende Gebiet der Schweiz abgetreten werden müßte. Es ist ziemlich wahrscheinlich, daß Oesterreich im Falle der Genehmigung des sogenannten Auslaß-Projektes (Nr. 2) dazu Hand geboten hätte.

Als es sich um Genehmigung des Duile'schen Projektes handelte, wurde der Vorort Bern ebenfalls davon in Kenntniß gesezt; und da dieses Projekt bezwekte, Oesterreich einen kleinen Theil schweizerischen Gebietes abzutreten, so erklärte der Vorort, daß er im Vergleich zu den Vortheilen, die aus einer Flußkorrektion hervorgehen würden, durchaus keinen Nachtheil für die Eidgenossenschaft erblike. Aber er verlangte die gänzliche Schließung des alten Flußbettes, damit nicht deren zwei bestünden, und so der Rhein, wenn er sich in beide vertheilen würde, leicht durchwatet werden könnte.

Zur gegenwärtigen Zeit und unter der neuen Bun-

desverfassung, in Anwendung der Art. 8 und 10, und besonders des Art. 21 dieser Verfassung, darf die Dazwischenkunft der Eidgenossenschaft nicht ausbleiben, weder hinsichtlich der anzuknüpfenden Unterhandlungen, noch mit Bezug auf das gestellte Unterstüzungsgesuch. In diesem Sinne hat auch der Bundesrath die Sache aufgefaßt, wie dieß bereits im Anfang dieses Berichts gesagt wurde; denn er beschäftigte sich mit der Angelegenheit so viel, als es von ihm zu erwarten stand, und hat auch zwei Mal der Regierung von St. Gallen Vollmachten zu den Vorunterhandlungen ertheilt. Was dann die Bundesversammlung anbetrifft, so hat sie schon einen Schritt vorwärts gethan durch ihren Beschluß vom 5. August 1853, und ihre Absicht kund gegeben, an dem Unternehmen der Rheinkorrektion mitwirken zu wollen.

Ein Werk gleicher Art, wie das im Entwurfe liegende, ist unter der Mediationsakte, unter Aufsicht und Leitung der Bundesbehörde ausgeführt worden, und es hat den gehegten Hoffnungen vollkommen entsprochen; es ist dieß das eidgenössische Unternehmen der Linthkorrektion. Wie im Rheinthal, so ging auch dort eine ganze Gegend, in Folge der schädlichen Einwirkung der stehenden Gewässer und der Ueberschwemmungen, ihrem Untergange entgegen, und man darf wol bezweifeln, ob ohne Betheiligung der Tagsazung man dazumal je dazu gekommen wäre, jene Gegend einzig vermöge der Kräfte der interessirten Kantone gesund zu machen. Aber schon im Jahre 1804 nahm die Tagsazung die Angelegenheit an die Hand und die Resultate, die bis jezt erreicht worden sind, haben die Berechnungen der Experten gerechtfertigt und die gebrachten Opfer vergolten. Die Gegend wurde ausgetroknet und gesund gemacht, so daß eine bedeutende Streke des damals unangebauten und

aufgegebenen Landes heut zu Tage das Bild des blühendsten Wolstandes darbietet. Jenes Unternehmen hat der Schweiz Ehre gemacht. Dasjenige der Rheinkorrektion ist der Art, noch größere Resultate zu erzielen. Es ist an und für sich beträchtlicher und betrifft einen größern Landumfang. Zugleich ist es verwikelter wegen der mit den auswärtigen Staaten zu treffenden Maßnahmen, so wie auch wegen der auszuführenden Kunstwerke; endlich erfordert es größere Hilfsquellen.

Aber die Mittel, über welche die Eidgenossenschaft verfügen kann, sind auch beträchtlicher. Im Jahre 1804 bedurfte es öffentlicher Aufrüfe an die Schweiz; man mußte durch Aktienausstellungen Hilfsmittel schaffen; das Land, welches durch das Unternehmen gewonnen wurde, mußte zur Sicherheit der Darleiher verpfändet werden, und die Liquidationsrechnungen sind bis auf die lezten Jahre fortgeführt worden.

Ganz anders verhält es sich jezt; die Einnahmen der Eidgenossenschaft gestatten ihr, diese große gemeinnüzige Unternehmung, für welche nach Art. 21 der Bundesverfassung ihr Beistand nachgesucht wird, thatsächlich zu unterstüzen.

---

## IV. Das Maß der vom Bunde zu bewilligenden Hilfssteuer kann jezt noch nicht festgesezt werden.

Wir sind also der Ansicht, daß die Frage: ob für die Unternehmung der Rheinkorrektion ein Beitrag aus der Bundeskasse bewilligt werden könne, bejahend zu entscheiden sei, und dem zufolge auch geneigt, dem vom Bundesrath vorgelegten Beschlußentwurf beizustimmen.

Wir könnten jedoch für den Augenblik ein Weitergehen nicht anrathen und halten es nicht für möglich, jezt schon mit gehöriger Sachkenntniß den Betrag der Unterstüzung festsezen zu können.

In der That wird es auch Jeder ganz natürlich finden, daß die Eidgenossenschaft, wenn auch geneigt, dieses Unternehmen zu begünstigen, bevor sie unwiderruflich Verpflichtungen für die Zukunft eingeht, Gewißheit sich verschaffen will, daß das Opfer, welches sie sich auflegt, das gewünschte Resultat zur Folge habe, und daß dasselbe nur zu einer vollständigen und gründlichen Korrektion verwendet werde, welche die leidende Gegend ein für alle Mal vor den sie bedrohenden Gefahren bewahre. Palliativmittel oder nur theilweise Korrektionen können aber die Gefahren nur hinausschieben, ohne sie zu heben, da sie nur zeitweilige und unzureichende Hilfe bringen und der Idee einer großen Unternehmung, wie die projektirte ist, nicht entsprechen; die Eidgenossenschaft wird zu solchen Zweken nie ihre Unterstüzung gewähren, noch ihre Zustimmung dazu geben.

Diejenigen, welche die Unterstüzung verlangen, mögen sich wol mit dem Gedanken tragen, daß die von ihnen projektirte Unternehmung die Gesammtheit der Flußkorrektion umfassen soll, worauf auch die Projekte der Experten ausgehen. So lange aber nicht in Uebereinstimmung mit dem hiebei am meisten interessirten anstoßenden Staate ein vollständiger Korrektionsplan festgestellt worden ist, kann eine Verwirklichung dieser Idee nicht gehofft werden. Hinsichtlich desjenigen Theiles des Flusses, der sich von der Gränze des Kantons Graubünden bis nach Brugg erstrekt, wird der gegenwärtig befolgte Plan für genügend gehalten, und er ist sogar,

wie wir bereits gesehen haben, durch Uebereinkünfte, die für die betreffenden Staaten bindend sind, angenommen werden. Eben so wurden für den Kanton Graubünden die Linien nach den Plänen angenommen und die Richtung des Flusses von den Ingenieuren der zwei Kantone und den politischen Behörden festgestellt. In Betreff der Sektion zwischen der Tamina und dem Schollberg aber hat der neue Plan indessen die Genehmigung von Seite der Gemeinde Fläsch nicht erhalten. Hinsichtlich der Flußstreke zwischen dem Schollberge und der österr. Gränze wurde mit dem Fürstenthum Lichtenstein eine Uebereinkunft in gesezlicher Form abgeschlossen, und ein definitiver Plan festgestellt, der gegenwärtig eingehalten wird. In Betreff der untern Flußstreken gegen das österr. Gebiet verhält es sich jedoch anders. Es besteht hier keine von den Behörden beider Länder anerkannte Konvention, sondern es gilt nur ein provisorischer modus vivendi, der von den Ingenieuren angenommen worden und dem zufolge auf den Plänen Korrektionslinien bezeichnet wurden, unter Vorbehalt jedoch, Abänderungen daran treffen und künftig sogar ganz neue festsezen zu dürfen. Angenommen auch, daß diese Linien bis nach Brugg genügen, unter dem erwähnten Vorbehalte, daß sie nach Bedürfniß und Gutfinden der Ingenieure vortheilhaft abgeändert werden dürfen, ist es doch nichts desto weniger wahr, daß diese Verhältnisse die Nachtheile des Provisoriums mit sich bringen, d. h. daß keine Sicherheit dafür vorliegt, daß nicht die eine oder andere Partei willkürlich davon abweichen kann; daß sie daher für die Eidgenossenschaft zu unbestimmt sind, und diese also wünschen muß, eine sichere Basis zu haben, bevor sie hinsichtlich der Unterstüzung irgend welche Verpflichtungen eingeht.

Wenn es dessen ungeachtet auch nicht durchaus nothwendig ist, daß dieser Punkt durch eine Uebereinkunft geregelt werde, so ist doch behufs Festsezung der bei der Korrektion der lezten Sektion des Flusses zu befolgenden Pläne eine solche unerläßlich. Wie bereits oben bemerkt wurde, sind von den Ingenieuren mehrere Projekte vorgeschlagen worden. Zwei derselben und besonders das vorzüglich angerathene Projekt Nr. 3 bieten sowol in technischer als auch in anderen Beziehungen sehr viele Schwierigkeiten dar. Wenn die für die Annahme dieses Projekts zu machenden Anstrengungen erfolglos sein sollten, so müßte man sich mit dem Entwurfe Nr. 2 begnügen, der jedoch nicht die gleichen Erfolge, wie der erstere, verspricht. Falls auch dieser leztere keine Zustimmung erhalten könnte, so wäre es am beßten, für den Augenblik von der Ausführung der Korrektion in so großartigem Style, wie man anfangs beabsichtigt hatte, zu abstrahiren. Unglüklicherweise müßte man dann gestehen, daß die von der Eidgenossenschaft an die Bewilligung ihres Beitrags geknüpften Bedingungen nicht erfüllt worden seien.

Aus dem Vorhergehenden erhellt also, daß ein Umstand jeder positiven Verpflichtung von Seite der Eidgenossenschaft vorangehen muß, nämlich das Zustandekommen eines Einverständnisses mit den betheiligten Staaten und besonders mit Oesterreich über die Annahme eines Korrektionsplans. Zu diesem Behufe müssen die Unterhandlungen mit Oesterreich, sobald sich ein günstiger Augenblik hiezu darbietet, wieder angeknüpft werden; denn bevor eine Uebereinkunft abgeschlossen worden, ist es unmöglich, weder über die Verhältnisse des Unternehmens, noch über dessen wahrscheinliche Folgen ein Urtheil zu fällen. Wir fügen noch bei, daß es unnüz wäre, den

Arbeiten eine große Ausdehnung geben zu wollen, so lange man sich nicht über einen Korrektionsplan für das Unterrheinthal vereinbart haben wird. Die Basis jeder größeren Korrektion wird das neue Flußbett sein, welches man hier zu graben beabsichtigt. So lange dieser Punkt noch unentschieden ist, werden auf den obern Sektionen nur strekenweise Werke ausgeführt werden können. Ohne Zweifel kann man über größere Hilfsmittel verfügen, auch eine bessere Einrichtung erzielen als früher (S. das St. Gallische Gesez vom 23. November 1852); allein der Plan einer vollständigen Korrektion des Flusses wird nie verwirklicht werden.

Zwei Umstände sind überdieß in den Augen der eidgenössischen Behörden von gewisser Wichtigkeit, nämlich, die wahrscheinliche Dauer der Arbeiten und der Kostenanschlag des Unternehmens. Beide hangen von dem Plane ab, welcher definitiv angenommen werden wird.

Das Projekt Nr. 3 ist das kostspieligste, erfordert die meisten Arbeiten, verspricht aber auch die wichtigsten Erfolge. Es ist in jeder Hinsicht dasjenige, für dessen Verwirklichung die Eidgenossenschaft sich am kräftigsten verwenden sollte. Um aber den Betrag der Unterstüzung feststellen zu können, müßte zuvor der jedem der beiden Staaten zukommende Kostenbeitrag bestimmt werden.

Falls das Projekt Nr. 3 verworfen würde, müßte man sich mit dem Entwurfe Nr. 2 begnügen, welcher weniger Kosten verursachen würde, schneller auszuführen und von weit weniger Einfluß auf die Flußverhältnisse wäre. In der Voraussezung, daß dieser leztere Entwurf angenommen würde, stellte sich auch der Betrag der Unterstüzung weit niedriger. Kurz, die Eidgenossenschaft muß zuerst die Kosten kennen, bevor das Maß

ihrer Mitwirkung an der Unternehmung bestimmt werden kann.

Dem zufolge muß vor Allem durch eine Uebereinkunft der bei der Unternehmung zu befolgende Plan und die Vertheilung der Kosten auf die beiden Staaten bestimmt werden. Ueberdieß müßte diese Uebereinkunft die nöthigen Verfügungen über die gemeinschaftliche Leitung der Arbeiten enthalten. Endlich müßte sie im Interesse der Schweiz gewisse, durch die Versezung der natürlichen Gränze nöthig gewordene Klauseln stipuliren, indem durch diese Veränderung ein Theil des österreichischen Gebietes auf das linke Flußufer zu liegen kommen würde.

Es erhellt aus der, auf die frühern Eröffnungen von St. Gallen ertheilten Antwort, deren im Eingang unsers Berichts Erwähnung geschah, daß Oesterreich nicht abgeneigt wäre, auf neue Vergleichsunterhandlungen einzutreten, wenn es die Schweiz auch ihrerseits hiezu wirklich bereit und zu einem Beitrage an den Kosten des Unternehmens entschlossen sähe. Es ist nun aber sehr wahrscheinlich, daß die Regierung von St. Gallen, gestüzt auf ihr neuestes Gesez über die Rheinkorrektion, welches einen ganz neuen Weg eröffnet, so wie auf einen Beschluß der Bundesversammlung, in welchem die Geneigtheit zur Unterstüzung dieses Werkes ausgesprochen wird, die Unterhandlungen mit Erfolg wird wieder anknüpfen können. Bis aber dieselben zu einem Resultate gediehen sein werden, ist die Bundesbehörde nicht im Stande, die Ausdehnung des der Bundeskasse aufzuerlegenden Opfers zu würdigen. Diesen Gründen, die Feststellung des Beitrags für den Augenblik zu verzögern, fügen wir noch bei, daß nach der Ansicht der Kommission dieses nicht geschieht, um eine geringere Summe als

die im Berichte des Bundesrathes erwähnte — 50,000 Franken jährlich während zwölf Jahren — zu bewilligen; denn die zu bewilligende Summe kann zufolge der Prüfung, welche über die Devise und andere Verhältnisse der Unternehmung angestellt werden wird, eben sowol vermehrt als vermindert werden; sie wird auf keinerlei Weise präjudizirt und die Verschiebung dieser Bestimmung liegt in der Natur der Verhältnisse selbst.

Diese Verschiebung liegt ebenfalls in der Natur der zwischen den beiden Räthen und der Vollziehungsbehörde der Eidgenossenschaft bestehenden Beziehungen. Leztere Behörde konnte bis jezt diese Angelegenheit nicht mit der erforderlichen Sorgfalt prüfen. Ihr Bericht berührt weder den technischen, noch den administrativen Theil der Unternehmung, und spricht sich auch über die in jüngster Zeit vom Großen Rathe von St. Gallen beschlossenen Maßnahmen nicht aus. Es wäre zu wünschen, daß der Bundesrath seine Ansicht in diesen verschiedenen Beziehungen zur Kenntniß brächte.

Von der Ansicht ausgehend, daß der Bund nur einer vollständigen Korrektion seine Unterstüzung angedeihen lassen will, ist es nothwendig, daß die vollziehende Behörde die vorgeschlagenen Projekte prüfe oder prüfen lasse, um zu erfahren, ob sie den Bedingungen entsprechen und welches denselben am beßten Genüge leiste. Es ist nothwendig, daß der Bundesrath die Frage einer Prüfung unterwerfe, ob, falls das Projekt Nr. 3 nicht auszuführen wäre, dasjenige Nr. 2 von der Eidgenossenschaft als zwekmäßig angenommen und unterstüzt werden könne. Er hat ferner zu untersuchen, welche Bedingungen bei den Unterhandlungen in Folge der Gränzveränderung zu Gunsten der Schweiz stipulirt

werden müssen. Mit einem Worte, es liegt ihm ob, der Bundesversammlung neue Vorschläge über das Geeigneteste, das er beibringen konnte, vorzulegen und dieselben mit dem Resultat seiner Studien in allen diesen Beziehungen zu begleiten.

Die Kommission hat sich zwar bereits eine Meinung über den größten Theil dieser Gegenstände gebildet; allein sie ist der Ansicht, daß die Bundesversammlung, bevor sie über Fragen von solcher Wichtigkeit sich ausspricht, jedenfalls auch die Meinung der vollziehenden Behörde zu kennen wünscht.

Angenommen ferner, daß der Bund, bevor er das Maß seiner Mitwirkung festsezt, Beweise wünscht, daß der direkt betheiligte Kanton auch seinerseits nach Maßgabe seiner Hilfsquellen das Mögliche thue, um die Unternehmung zu befördern, so ist es nothwendig, daß der Bundesrath das neueste Gesez von St. Gallen über die Rheinkorrektion prüfe und untersuche, ob die Leistungen des Kantons genügend seien.

Hinsichtlich der Ausführung des Unternehmens selbst, wird der Bundesrath sich von der Regierung von St. Gallen genaue Rechenschaft über den Modus, welchen sie zu befolgen gedenkt, geben lassen. Der lezte Bericht des Herrn Hartmann gibt zahlreiche Erklärungen über die Ausführungsweise, welche man einzuhalten beabsichtigt. Es erhellt daraus, daß man die Unternehmung inner zwölf Jahren zu vollenden gedenkt; daß die Arbeiten auf der untern Streke beginnen sollten, ohne jedoch Bauten auf anderen Sektionen auszuschließen, je nachdem sich die Möglichkeit hiezu erwiese oder die Bedürfnisse es erforderten; daß die Arbeiten durch einen besondern Direktor geleitet werden sollten, dem die erforderliche Anzahl Gehilfen nebst Ober- und Unteraufsehern

zugetheilt würde; daß an die Spize der Unternehmung eine Kommission gestellt werden sollte, in welcher jeder der dabei interessirten Theile vertreten wäre, und welche über die auszuführenden Bauten zu entscheiden, so wie mit den Gemeinden sich in Verbindung zu sezen hätte u. s. w. Die Instandhaltung der Werke würde den Gemeinden überlassen, von welchen man auch eine bessere Organisation verlangen sollte. All' dieses wird nur in dem an das Baudepartement des Kantons St. Gallen eingesandten Berichte erwähnt; das vom Großen Rathe genehmigte Gesez enthält nichts in dieser Beziehung, indem der Artikel diese Gegenstände späteren Verfügungen anheimstellt. Der Bundesrath hat sich deßhalb über die Absichten der zustehenden Behörden in dieser Beziehung zu erkundigen und eine genügende Organisation und Leitung der Arbeiten zu verlangen. Er soll der Eidgenossenschaft einen hinreichenden Einfluß vorbehalten und untersuchen, auf welche Weise sie zum größten Vortheile Aller eine Aufsicht über die Unternehmung führen könnte. Hinsichtlich der Beziehungen mit Oesterreich endlich hat er in Berathung zu ziehen, ob es möglich und vortheilhaft wäre, eine permanente gemeinsame Kommission aufzustellen, die aus Vertretern beider Länder zusammengesezt (gemischte Kommission) wäre, welcher die oberste Leitung der Unternehmung zustände, und welcher schweizerischerseits eine Kommission der Art untergeordnet würde, wie sie bereits oben erwähnt worden ist.

Die Kommission würde es endlich bedauern, wenn der Bundesrath, der die finanziellen Verhältnisse am beßten kennt, nicht veranlaßt würde, sich über das Maß der für die Zukunft zu kreirenden Lasten auszusprechen. Die Finanzverhältnisse sind günstig und man kann der Bun-

deskasse, im Sinne des Art. 21, zu Gunsten von großen gemeinnüzigen Unternehmungen Opfer auferlegen; allein es scheint uns, daß, wenn es sich um bestimmte Verpflichtungen handelt, es sich wol der Mühe lohnt, die vollziehende Behörde um Mittheilung ihrer Ansicht, wie weit die Gränzen der Klugheit zu gehen gestatten, anzugehen.

Der Bundesrath wird also der Bundesversammlung über die Festsezung der Unterstüzung neuerdings Vorschläge vorlegen, unter Mitgabe aller Belege und nöthigen Erklärungen.

Ein unbedeutender Umstand, der jedoch zur Rechtfertigung einer Verschiebung des Entscheids über die Unterstüzung beitragen mag, ist folgender: Ein wichtiger Theil der Korrektion besteht in der Veränderung der gegenwärtigen Dämme, welche voller Mängel sind. Man schlägt vor, sie durch andere, weiter vom Fluß entfernte, nach einem System und besser gebaute zu ersezen. Die Eisenbahnlinie, welche dem Rhein entlang errichtet werden soll, wird nun aber an vielen Stellen zur Sicherung der Bahn selbst Dämme bauen, wodurch dem Unternehmen der Rheinkorrektion diese Arbeit an manchen Orten erspart wird. Da dieser Umstand nicht besonders behandelt wurde, so wissen wir nicht, in wie weit eine Erleichterung von einiger Bedeutung in den Korrektionskosten daraus erfolgen könnte und in wie weit es zwekdienlich sein möchte, sich damit behufs Feststellung des eidgenössischen Beitrags schon zum Voraus zu beschäftigen. Wir hielten es dessen ungeachtet für unsere Pflicht, diesen Punkt zu berühren und der Prüfung des Bundesrathes zu unterlegen, damit er untersuche, ob derselbe von einigem Einflusse auf die Vorschläge, welche er

später der Bundesversammlung vorzulegen haben wird, sein könnte.

In Erwägung also, daß die Unternehmung einer vollständigen Rheinkorrektion, wie sie, um die Schweiz für sich zu gewinnen und ihre Unterstüzung zu erhalten, erstellt werden soll, ohne die Annahme eines der Projekte über die Ableitung des Flusses bei seiner Mündung nicht ausgeführt werden könnte;

daß, da diese Annahme nicht allein von der Schweiz allein abhängt, vor allen Dingen mit dem dabei mitbetheiligten Staate ins Einverständniß zu treten ist, und zu diesem Behufe die Unterhandlungen wieder angeknüpft werden müssen;

daß man erst, nachdem man sich über die Annahme eines Planes verständigt hat, im Stande sein wird, einen genauen Kostenanschlag des Unternehmens zu entwerfen, so wie den der Schweiz zur Last fallenden Kostenantheil zu bestimmen und Hand ans Werk zu legen;

daß es sehr zu wünschen wäre, der Bundesrath möchte gleichzeitig mit der Vorlegung neuer Vorschläge an die Bundesversammlung, dieselben mit seinen Bemerkungen über die Entwürfe, die Pläne, die im Interesse der Schweiz zu stipulirenden Vorbehalte und das Maß der durch die finanziellen Verhältnisse bedingten Beiträge begleiten;

daß endlich viel daran liegt, daß der Eidgenossenschaft hinsichtlich der guten Verwaltung und Leitung der Arbeiten hinreichende Sicherheit geleistet werde und daß sie sich eine zwekmäßige Oberaufsicht vorbehalte;

mit einem Wort, daß die Frage noch nicht ganz reif ist und man weitere Vorschläge nebst dem Erfolg der Unterhandlungen abwarten muß, bei denen der Bundesrath, nach dem Wunsche der Kommission, so viel als möglich sich

betheiligen sollte, sei es nun, daß er ferner durch Vermittlung der Regierung von St. Gallen unterhandle, oder daß er es direkte oder durch Bevollmächtigte im Namen der Eidgenossenschaft thue, schlagen wir, in allgemeiner Zusammenfassung und in Anerkennung, daß die Eidgenossenschaft wol daran thun werde, sich jezt schon zur Unterstüzung des Unternehmens der Rheinkorrektion bereit zu erklären, vor, die Festsezung der Betheiligungssumme von Seite der Eidgenossenschaft auf später zu verschieben.

## V. Schluß.

### Beschlußentwurf.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht des Art. 21, Alinea 1 der Bundesverfassung, dahin lautend, daß dem Bunde das Recht zustehe, im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines großen Theils derselben, auf Kosten der Eidgenossenschaft öffentliche Werke zu errichten oder die Errichtung derselben zu unterstüzen;

in Erwägung, daß das projektirte Werk einer vollständigen Rheinkorrektion, für deren Ausführung man um die Unterstüzung des Bundes nachsuchte, nothwendig ist, um eine große, volkreiche Gegend vor den Verwüstungen zu schüzen, welche die Gewässer daselbst verursachen; daß diese Unternehmung die Hilfsquellen des dabei unmittelbar betheiligten Standes übersteigt, und daß dieselbe wegen der Großartigkeit des Werkes, wegen der zu überwindenden Schwierigkeiten und der daraus für das

Land entstehenden Vortheile die gesammte Schweiz interessirt und von ihr unterstüzt zu werden verdient;

in Betracht ferner, daß dieselbe durch die Natur der Fragen selbst, welche mit der Ausführung des Unternehmens verbunden sind, die Intervention der Bundesbehörde unerläßlich bedingt;

andererseits aber in Erwägung, daß die erforderliche Uebereinkunft mit einem der angränzenden Staaten noch nicht abgeschlossen worden ist und man besonders sich noch nicht über die Annahme eines der Projekte über die Ableitung des Flusses bei seiner Einmündung in den Bodensee vereinigt hat; daß dem zu folge gegenwärtig weder die Kosten der Unternehmung festgestellt, noch auf der Basis einer vollständigen Korrektion thätig Hand ans Werk gelegt werden könnte, und daß zudem einige Punkte noch einer genauen Prüfung unterworfen und hinsichtlich der schnellen und guten Ausführung des Unternehmens noch einige Sicherheitsmaßregeln getroffen werden müssen,

beschließt:

Artikel 1. Der Bund erklärt sich bereit, in Anwendung des Art. 21 der Bundesverfassung, die Unternehmung der Rheinkorrektion zu unterstüzen.

Immerhin jedoch wird sie zur Begünstigung der Ausführung des Unternehmens nur dann Geldbeiträge bewilligen, wenn ein Plan für eine möglichst vollständige Korrektion des Flusses angenommen und hinreichende Garantien getroffen worden sind, um die Arbeiten unter eine zwekmäßige Leitung und Verwaltung zu stellen, so wie dem Bunde die nöthige Oberaufsicht zu verschaffen.

Art. 2. Der Bundesrath wird die Unterhandlungen in der Absicht fortsezen oder fortsezen lassen, um zur Annahme eines Korrektionsplans mit denjenigen Klauseln

und Vorbehalten zu gelangen, welche als Folge einer Gränzversezung nothwendig erscheinen werden.

Er wird der Bundesversammlung neuerdings Vorschläge hinterbringen und dieselben mit den Angaben begleiten, welche geeignet sind, das Verhältniß festzusezen, nach welchem sich der Bund bei der Unternehmung zu betheiligen gedenkt.

Art. 3. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen ꝛc.

Die Mitglieder der Kommission:

**C. Fornerod**, Berichterstatter.
**J. J. Rüttimann.**
**S. Schwarz.**
**R. Merian.**
**J. J. Zingg** *).

*) Herr Zingg hat Herrn Aepli in der Kommission ersezt.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

# Bericht über Die Frage einer Rheinkorrektion und das bei der Eidgenossenschaft eingereichte Gesuch um eine Hilfssteuer, dem Ständerath erstattet von dessen (am 5. August 1853 ernannten) Kommission. (Vom 21. Januar 1854.)


| | |
|---|---|
| In<br>Dans<br>In | Bundesblatt<br>Feuille fédérale<br>Foglio federale |
| Jahr<br>Année<br>Anno | 1854 |
| Band<br>Volume<br>Volume | 1 |
| Heft<br>Cahier<br>Numero | 06 |
| Geschäftsnummer<br>Numéro d'affaire<br>Numero dell'oggetto | --- |
| Datum<br>Date<br>Data | 04.02.1854 |
| Seite<br>Page<br>Pagina | 325-405 |
| Ref. No | 10 001 338 |


Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.